

Der kriminalrechtliche Umgang mit Heranwachsenden – Stimmiges, Unstimmiges, Unbekanntes

A. Einleitung: „Es war einmal ...“

Es war einmal ein Gesetzgeber, der stand vor der Frage, wie er die Minderjährigen strafrechtlich behandeln sollte. Volljährig wurde man seinerzeit mit 21 Jahren und ab diesem Zeitpunkt war man strafrechtlich voll verantwortlich.¹ Für die 14- bis 17-Jährigen würde Jugendstrafrecht gelten. Aber was sollte mit den so genannten Heranwachsenden geschehen, also jenen, die bei Begehung ihrer Tat 18 bis 20 Jahre alt waren? Eine Mehrheit meinte damals, ein Krieg lag noch nicht lange zurück, diese von den Kriegsfolgen besonders getroffene Generation solle in das Jugendstrafrecht einbezogen werden.² Und so begab es sich, man schrieb das Jahr 1953, dass ein Kompromiss gefunden und als § 105 Abs. 1 JGG in Kraft gesetzt wurde. Dem neuen JGG wurde ein separater Teil (§§ 105-112 JGG) über die Heranwachsenden hinzugefügt, und seither wenden die Gerichte Jugendstrafrecht an, wenn der Täter nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zur Tatzeit noch einem Jugendlichen gleichstand (Nr. 1) oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (Nr. 2).

Doch Ruhe wollte nicht einkehren, und an den Heranwachsenden schieden sich weiter die Geister. Die einen sagten, wer volljährig ist, zur Wahl gehen und ein Auto fahren dürfe, der müsse sich auch strafrechtlich wie ein Erwachsener behandeln lassen. Außerdem sei § 105 JGG eine Ausnahmvorschrift; tatsächlich würden jedoch die meisten straffälligen Heranwachsenden „in den Genuss des Jugendstrafrechts“ kommen. So sprachen die einen, die in großer Zahl in der Politik³ und in der veröffentlichten Meinung⁴, zu einem deutlich geringeren Teil auch unter Justizpraktikern zu finden waren. Dagegen erhoben im ganzen Land Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

* Meiner wiss. Mitarbeiterin *Maria-Magdalena Koscinski* danke ich für Recherchen sowie eine anregende Diskussion, Frau *Ana Nasrashvili* für Informationen über die Gesetzgebung in Georgien und Frau stud. iur. *Stefanie Winkel* für die grafische Gestaltung von Abbildung 1.

¹ In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurde die Volljährigkeit im Jahre 1950 auf 18 Jahre abgesenkt, in der Bundesrepublik Deutschland geschah das erst 1975 (s. § 2 BGB).

² Vgl. *Pruin* 2011, 213; *Walter* 2007, 505. Zu weiter zurückliegenden Forderungen nach Einbeziehung der Heranwachsenden in das gerade erst in Kraft getretene RJGG 1923 s. *Heinz* 2014a, 301.

³ Siehe Gesetzentwurf des Bundesrates BT-Drs. 15/5909; *Gehb/Drange* 2004, 127; *Kusch* 2006, 67 (dagegen *Ostendorf* 2006, 320 ff.).

⁴ Siehe hierzu *Ostendorf* 2015, 239; *Pruin* 2011, 213; *Walter* 2007, 503 – jeweils m.w.N.

ihre Stimme. Nein, meinten sie, die Heranwachsenden gehören ins Jugendstrafrecht! Die jungen Menschen nähmen ihren Platz als Erwachsene in der Gesellschaft viel später ein als in zurückliegenden Zeiten. Sie würden später finanziell unabhängig als noch 1953 und wären bei Gründung einer eigenen Familie deutlich älter als vorangegangene Generationen.

Nun ließe sich fortfahren mit „und wenn sie nicht gestorben sind, dann streiten sie noch heute“, und man läge damit nicht einmal falsch. Aber verlassen wir diese unendlich scheinende Geschichte und betreten das Parkett der internationalen Politik. Dort wird die Position, das Jugendstrafrecht auf junge Volljährige zu erstrecken, vor allem gestützt durch den Europarat. In der Empfehlung (2003) 20 des Ministerkomitees zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit heißt es in Regel 11: „Um der Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, dass junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche behandelt werden und die gleichen Maßnahmen auf sie angewandt werden, wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.“ Fünf Jahre später bekräftigte die Empfehlung (2008) 11 über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen in Regel 17: „Junge erwachsene Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.“ Diese Grundsätze sind zwar kein bindendes Völkerrecht, aber das Bundesverfassungsgericht hat 2006 in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges dem Gesetzgeber klargemacht, dass er „völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind“ nicht einfach ignorieren könne.⁵

Wenn es in der Wissenschaft heute in dieser Frage überhaupt Uneinigkeit gibt, dann nur darüber, ob die seit 1953 bestehende Regelung beibehalten werden soll⁶ oder ob immer, d.h. ohne Prüfung des Reifegrades im Einzelfall Jugendstrafrecht anzuwenden sein sollte.⁷ Von einigen wird auch die Ausdehnung der Altersgrenze auf das 24. Lebensjahr gefordert.⁸ Ich möchte an dieser Stelle die Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung beim 64. Deutschen Juristentag 2002 in Berlin in Erinnerung rufen. Unter der Themenstellung „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“ wurde

⁵ BVerfG, Urt. des Zweiten Senats vom 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04, Rn. 63 (BVerfGE 116, 69 ff.); s. auch *Bundesministerium der Justiz* 2009, insb. die Beiträge von *Dünkel* und *Neubacher*.

⁶ *Meier* in: *Meier/Rössner/Schöch* 2013, 102.

⁷ So die vorherrschende Meinung, statt aller *Streng* 2012, 50; *Walter* 2007, 517.

⁸ Etwa *Ostendorf* 2013, Grundlagen zu §§ 105 und 106 Rn. 14; *Pruin* 2011, 222: „äußerst bedenkenswert“. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) vertritt diese Position seit dem Jugendgerichtstag in Saarbrücken im Jahre 1977, s. zuletzt die *Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission* 2002, 230.

u.a. die folgende Aussage zur Abstimmung gestellt: „§ 105 JGG ist dahin zu ändern, dass alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einbezogen werden, unabhängig davon, ob die Höchststrafe zu modifizieren ist.“ Der Vorschlag wurde damals, im Jahre 2002, mit 33 zu 25 Stimmen angenommen (bei einer Enthaltung). Eine weitergehende Einigung scheiterte allerdings an Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Höchststrafe. Besonders bemerkwert ist, dass die Stimmberechtigten damals die Rechtslage *de lege lata* offenbar für sehr unbefriedigend hielten, denn der Aussage „§ 105 JGG ist unverändert beizubehalten“ stimmten nur 21 Mitglieder zu, aber 49 stimmten dagegen (bei 6 Enthaltungen). Die Vorstellung, Heranwachsende in das Erwachsenenstrafrecht einzubeziehen, wurde seinerzeit ebenfalls abgelehnt (13 Ja, 57 Nein, 4 Enthaltungen).⁹

Nun kann man sich angesichts dessen fragen, warum wir die jugendkriminalrechtliche Behandlung der Heranwachsenden überhaupt diskutieren müssen. Eine Antwort könnte sein: Weil es Teilen der Politik zuzutrauen ist, dass sie bei nächster Gelegenheit politisches Kapital aus dieser Frage zu schlagen versuchen. Mit meinem Beitrag möchte ich deshalb vier Fragen beantworten:

1. Warum gehören die Heranwachsenden ins Jugendkriminalrecht?
2. Wie geht die Praxis mit ihnen um?
3. Was wissen wir über ihre Sanktionierung nach Jugend- bzw. Erwachsenenstrafrecht?
4. Was sind die Forschungsdesiderata?

Es geht mit anderen Worten also vor allem um eine Aktualisierung unserer Wissensbestände und die Stimmigkeitsprüfung im Hinblick auf die rechtlichen Regelungen.

B. Warum die Heranwachsenden ins Jugendkriminalrecht gehören

1. In der Übergangsphase Adoleszenz sind Entwicklungsaufgaben zu bewältigen

Es versteht sich nicht von selbst und ergibt sich auch nicht aus der Natur der Sache, wann aus Kindern Jugendliche, Heranwachsende und schließlich Erwachsene werden. Biologische und soziale Reifungsprozesse gehen nicht immer Hand in Hand. Jede Zeit und jede Gesellschaft entscheidet selbst, auf welche Merkmale es ankommen soll, wenn Reifegrade festgelegt und daran Rechte und Pflichten geknüpft werden. Rechtlich betrachtet wird man mit 7 Jahren bedingt geschäftsfähig, mit 14 Jahren erlangt man die Religionsmündigkeit und ab 17 Jahren darf man die Führerscheinprüfung für

⁹ *Deutscher Juristentag* 2002, Band II/1, Abteilung Strafrecht: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? N 110-111.

Kraftfahrzeuge ablegen. In gewisser Weise lässt sich sagen, dass Gesellschaften die Lebensphasen von Kindheit, Jugend und Alter konstruieren.¹⁰ Im Mittelalter gab es etwa keine gesellschaftlich anerkannte Phase der Kindheit. Pädagogik und Entwicklungspsychologie sind bestenfalls „Entdeckungen“ des 18. bzw. 19. Jahrhunderts, und erst im 20. Jahrhundert wurde das „Jahrhundert des Kindes“¹¹ bzw. das „Jahrhundert der Jugend“ ausgerufen.¹²

Junge Volljährige werden heutzutage nicht nur im Jugendstrafrecht, sondern längst auch in anderen Rechtsgebieten als eigenständige Altersgruppe angesehen. Das Sozialgesetzbuch sieht vor, dass Leistungen der Jugendhilfe jungen Volljährigen bis zum Alter von 27 Jahren gewährt werden können (§ 41 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 SGB VIII). Kindergeld kann, wenn sich das volljährige Kind noch in der Ausbildung befindet, bis zu seinem 25. Lebensjahr gezahlt werden, und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden in der Regel bis zum 30. Lebensjahr gewährt. Dass es bei Polizei und Staatsanwaltschaft sog. „Jungtäter-Abteilungen“ für junge Erwachsene gibt und dass im Jugendstrafvollzug junge Volljährige bis zum Alter von 24 Jahren untergebracht sind (§§ 89b JGG, 114 JGG), hängt ebenfalls damit zusammen, dass die Altersgrenzen kriminologisch und entwicklungspsychologisch betrachtet eben nicht klar gezogen werden können.

Schon die Jugendgerichtsbewegung, die 1908 zur Einrichtung der ersten Jugendgerichte in Köln, Berlin und Frankfurt a.M. führte, hatte stets die Erstreckung des Jugendstrafrechtes auf die „Heranwachsenden“ gefordert – mit der Begründung, dass auch die Delikte dieser jungen Täter oftmals durch jugendtypische Antriebe verursacht würden, dass diese Täter in ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht „fertig“ und deshalb einer erzieherischen Einwirkung mit spezifisch jugendstrafrechtlichen Mitteln zugänglich seien.¹³ Diese Bewertung ist heute zutreffender denn je, denn die Lebensphase „Jugend“ und der Übergang ins Erwachsenenalter haben sich inzwischen deutlich verlängert. Junge Menschen erreichen viel später eine soziale und finanzielle Unabhängigkeit als 1953. Und sie gründen auch später, wenn überhaupt, ihre eigene Familie.¹⁴ Heute beträgt die Studienanfängerquote, das ist der Anteil der Studienanfänger an der Bevölkerung des entsprechenden Geburtsjahres, 56 %, im Jahre 2000 lag sie noch bei 30 % und Mitte der 1950er Jahre, also kurz nach Inkrafttreten des JGG, war sie nicht größer als 5 %.¹⁵ Das durchschnittliche Heiratsalter lag damals für Männer

¹⁰ *Walter/Neubacher* 2011, 96 (Rn. 154 ff.).

¹¹ *Key* 1902.

¹² Vgl. *Walter/Neubacher* 2011, 90 f. (Rn. 135 ff.).

¹³ *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, 79; s. hierzu aus dem älteren Schrifttum *DVJJ* 1977; *Kreuzer* 1978; *Janssen* 1980; *Walter/Eckert* 1985; *Dünkel* 1993.

¹⁴ So *Pruin* 2007, 166; ebenso *Ostendorf* 2015, 229; *Heinz* 2014b, 117.

¹⁵ Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 11, Reihe 4.3.1: Bildung und Kultur – nichtmonetäre hochschulstatistische Kennzahlen, 2015, Tab. 1, S. 16; *Lundgreen* 2009.

bei etwa 24 Jahren, durchbrach 1997 die Grenze von 30 Jahren und liegt inzwischen bei 33,7 Jahren. 1970 hatte es im früheren Bundesgebiet bei Männern 25,6 Jahre und bei Frauen 23 Jahre betragen (in der DDR für Männer 24 Jahre und für Frauen 21,9 Jahre).¹⁶

Dass es ein sog. „psychosoziales Moratorium“ (*Erik H. Erikson*) gibt, also eine Zeit des Überganges in die Lebensphase „Erwachsensein“, die sich bis in die dritte Lebensdekade erstreckt, lässt sich seit einigen Jahren auch mit neurowissenschaftlichen Befunden untermauern, denen zufolge der Prozess der Hirnreifung „keineswegs im Heranwachsendenalter zum Abschluss kommt“¹⁷, sondern sich „bis zum Alter von etwa 25 Jahren“ weiter fortentwickelt.¹⁸ Am langsamsten entwickelt sich danach die kortikale Region, wo – im präfrontalen Kortex und der temporo-parietalen Region – jene Hirnareale sitzen, die für das Zusammenspiel von kognitiven und emotionalen Prozessen verantwortlich sind. Es geht letztlich um exekutive Funktionen wie Planung, Vorausschau sowie Abwägungs- und Entscheidungsprozesse. Zu Recht wird deshalb geltend gemacht, diese Befunde sprächen „zumindest“ für die Beibehaltung von § 105 JGG“, weil Straftaten Heranwachsender oftmals gerade durch Impulsivität und das mangelnde Vermögen zur Vorausschau gekennzeichnet seien.¹⁹ Andere gehen einen Schritt weiter und fordern unter Verweis auf diese neuen Forschungsbefunde eine Einbeziehung der Jungtäter bis 25 Jahre in das Jugendkriminalrecht.²⁰ Jedenfalls muss die Adoleszenz als eine „eigenständige Entwicklungsphase“²¹ begriffen werden, die im Alter von 12 bis 25 Jahren mit vielschichtigen biologischen, psychologischen und soziologischen Veränderungsprozessen einhergeht. Es entwickeln sich u.a. typische emotionale Reaktionsweisen und Grundbedürfnisse (z. B. physiologischer Art, Sicherheits- und Statusbedürfnisse), aber auch Werthaltungen und Einstellungen. Ferner bildet sich die Fähigkeit zur Introspektion heraus, also zur Reflektion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns. In Bezug auf die Gesellschaft zählen die Ablösung vom Elternhaus sowie Anpassungs- und Integrationsprozesse zu den zentralen Entwicklungsaufgaben.²²

Um der Justizpraxis Anhaltspunkte für die Frage anzubieten, ob ein Heranwachsender zur Tatzeit einem Jugendlichen gleichstand, wurden 1954 von Jugendpsychia-

¹⁶ https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2009/PD09_003_p002.html (Abruf: 26.02.2016).

¹⁷ Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Remschmidt/Rössner 2014, § 105 JGG Rn. 7.

¹⁸ Dünkel/Geng 2014, 390; s. auch Pruin/Dünkel 2015, 31 ff.

¹⁹ Herpertz-Dahlmann u.a. 2008, 149 f.; Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Remschmidt/Rössner 2014, § 105 JGG Rn. 7.

²⁰ Dünkel/Geng 2014, 387 ff.; Pruin 2011, 216; für Schweden Persson 2015.

²¹ Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Remschmidt/Rössner 2014, § 105 JGG Rn. 8.

²² Hierzu Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Remschmidt/Rössner 2014, § 105 Rn. 8-19; s. auch Walter/Neubacher 2011, 97 ff. (Rn. 159-172).

tern und Jugendpsychologen die „Marburger Richtlinien“ entwickelt, die sich jedoch zunehmender Kritik ausgesetzt sahen und deren Platz heute weitgehend Skalen einnehmen, die sich aus Expertenbefragungen der sog. Bonner Delphi-Studie ergeben haben.²³ Die jugendkriminalrechtliche Praxis trägt den Besonderheiten der Lebensphase Adoleszenz also Rechnung – und man darf angesichts der Häufigkeit, mit der Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wird, begründet annehmen, dass sie das aus Überzeugung macht, weil einfach zu viele kriminologische Gründe dafür sprechen.

2. Kriminologische bzw. pönologische Gründe für die Heranziehung von Jugendstrafrecht

Eines der wichtigsten kriminologischen Forschungsfelder der zurückliegenden Jahrzehnte stellt die Lebenslaufforschung (engl.: *developmental criminology*) dar. Sie hat maßgeblich das Bewusstsein dafür geschärft, dass auch der Lebenslauf von Delinquenten am besten in Phasen unterteilt verstanden werden kann.²⁴ Die „frohe Botschaft“ lautet: Selbst bei einer „kriminellen Karriere“ von sog. Mehrfach- bzw. „Intensivtätern“ ist nicht lebenslange Persistenz, sondern der Ausstieg aus der Karriere die Regel.²⁵ Die zentrale Frage in der Desistance-Forschung ist daher, wann und unter welchen Umständen Mehrfach- bzw. „Intensivtäter“ ihr Tun beenden. Mit den Daten seiner Duisburger Längsschnittstudie hat *Boers* sie für Deutschland beantwortet. Danach beginnen bei einigen die Ausstiegsprozesse bereits im Jugendalter.²⁶ Sie setzen aber, so ist zu betonen, ebenfalls im Heranwachsendenalter ein. Den meisten Mehrfachtätern gelingt früher oder später der Ausstieg aus der kriminellen Laufbahn. Wegen der Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren (individuelle – soziale, objektive – subjektive) lassen sich keine klar umrissenen Entwicklungspfade benennen oder individuelle Entwicklungen vorhersagen. Allerdings spielen die von *Laub/Sampson* so bezeichneten Wendepunkte (*turning points*) eine entscheidende Rolle. An diesen Punkten im Leben gestaltet der Delinquent sein Leben grundlegend um, insbesondere bei Heirat bzw. fester Partnerschaft, einer neuen Arbeitsstelle oder einem Umzug, der ihn aus seinem alten Milieu herauslöst. Hier kommt es auch zu Veränderungen im Selbstkonzept²⁷ sowie zur Bereitschaft, seinen Lebensstil zu verändern und sich informeller sozialer Kontrolle zu unterstellen.

²³ *Busch* 2006, 264 ff.; *Busch/Scholz* 2003, 421 ff.; Beispiel aus der Justizpraxis: BGH NStZ-RR 2011, 219. Die Skalen betreffen soziale Autonomie und Autonomie in der Lebensführung, Beziehungen und Partnerschaft, Qualifikation und Ziele, Werte und Normen, Emotionalität und Impulsivität, Problem- und Konfliktmanagement, Kommunikation und Reflexivität, familiäre und soziale Umweltbedingungen (inkl. Normorientierung relevanter Bezugsgruppen, Umstände der Tat und Beweggründe der Tat. Zum Ganzen *Streng* 2012, 45; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, 85. Zur Kritik an den „Marburger Richtlinien“ und zu alternativen Beurteilungskriterien auch *Meier* in: *Meier/Rössner/Schöch* 2013, 97 f. (§ 5 Rn. 23 f.).

²⁴ Siehe *Walter/Neubacher* 2011, 85 (Rn. 131).

²⁵ Siehe insb. *Laub/Sampson* 2006; zum Ganzen *Stelly/Thomas* 2001; *Neubacher* 2014a, 69 ff.

²⁶ *Boers/Walburg/Reinicke* 2006, 74 f.; *Boers u.a.* 2014, 187 f.

²⁷ Dazu *LeBel u.a.* 2008, 131 ff.; *Pruin* 2011, 219.

Aus jugendkriminalrechtlicher Sicht muss es jedem einleuchten, dass die gerichtliche Praxis in diesen Situationen auf das flexible Sanktionenspektrum des Jugendstrafrechtes angewiesen ist, wenn sie die Anfänge entsprechender Ausstiege kontrollierend unterstützen will anstatt sie zu konterkarieren, wie es nach dem fantasielosen Entweder-Oder von Geld- und Freiheitsstrafe nach dem Erwachsenstrafrecht zu befürchten wäre. Es liegt sicher nicht in der Macht der Strafgerichte, durch die Sanktionsauswahl alleine zu garantieren, dass der Verurteilte künftig keine Straftaten mehr begeht. Aber ganz sicher können Strafgerichte durch die Wahl einer falschen Sanktion positive Ansätze einer Neuorientierung zunichtemachen! Deshalb ist es so wichtig, dass die – flexibleren und besseren – Möglichkeiten der jugendstrafrechtlichen Reaktionen und der Behandlung im Jugendstrafvollzug mit seinen Qualifizierungs- und Behandlungsangeboten²⁸ jenen des Erwachsenenrechtes bzw. des Erwachsenstrafvollzuges vorgezogen werden. An dieser Stelle ist auf die Hirnforschung zurückzukommen, die uns aufzeigt, dass „angesichts der bemerkenswerten Weiterentwicklung des Gehirnes (...) vielfältige Möglichkeiten der Einflussnahme in der pädagogischen und therapeutischen Ausgestaltung“²⁹ bestehen, auch und gerade bei den Heranwachsenden.

In den letzten Jahren ist ein beeindruckender Bestand an internationalen Studien und Metaanalysen zur Wirksamkeit von jugendkriminalrechtlichen Interventionen entstanden.³⁰ Dieser zeichnet ein ungewohnt eindeutiges Bild, es lassen sich drei Ergebnisse ableiten:

1. Behandlung von Straftätern ist möglich und wirksam im Sinne einer Rückfallvermeidung.
2. Programme mit einem Behandlungsanspruch (*skill-building*, *restorative*, *counseling*) sind bloß strafenden, auf Disziplinierung oder Abschreckung abzielenden Programmen klar überlegen.
3. Freiheitsentziehende Sanktionen bergen ein besonderes Rückfallrisiko, während alternative Maßnahmen unter Aufsicht das Rückfallrisiko senken.

Es ist also auch in dieser Hinsicht keinesfalls einerlei, wie wir auf straffällige Jugendliche und Heranwachsende reagieren. Behandlung und Ressourceneinsatz lohnen sich. Punitiv Interventionen haben demgegenüber eher eine kriminalitätssteigernde Wirkung. Straflängen auszuweiten oder ambulante Maßnahmen durch stationäre Sanktionen zu ersetzen sind die falschen Strategien. Es ist nun gerade das Jugendkriminalrecht, welches eine breite Palette von Sanktionsmöglichkeiten mit Behandlungsanspruch vorsieht. Die Justiz ist also gut beraten, dieses jugendstrafrechtliche Instrumentarium zu nutzen und auch dann, wenn eine Jugendstrafe unausweichlich scheint,

²⁸ Ebenso Steitz 2011, 225.

²⁹ Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Remschmidt/Rössner 2014, § 105 JGG Rn. 7 a.E. (S. 901 f.).

³⁰ Vgl. MacKenzie/Farrington 2015; Lösel 2012, 86 f.; Lipsey u.a. 2010, 24 (Abruf: 04.04.2016); Farrington/Welsh 2005; zum Ganzen auch Endrass/Rossegger/Braunschweig in: Endrass u.a. 2012, 55 f.; Pruin 2011, 218 f.; Beelmann 2009; BMI/BMJ 2006, 684-691; Albrecht 2003, 229 f.

zurückhaltend zu sanktionieren, wenn es um die Frage der Straflänge geht. Ein erheblicher Teil der Studien stammt aus den USA, wo sich die Politik in der Vergangenheit dazu aufgeschwungen hat, junge Straftäter dem Anwendungsbereich des Jugendstrafrechtes zu entziehen und zunehmend dem Erwachsenenstrafrecht zu unterstellen sowie schockartige und möglichst abschreckende Strafen zu verhängen.³¹ Diese Politik ist, so darf man angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der bereits eingesetzten Neuorientierung der nordamerikanischen Jugendkriminalpolitik konstatieren, gescheitert.

3. Kriminalpolitische Gründe: die Kriminalitätsentwicklung

Die Gruppe der heranwachsenden Delinquenten ist für die Praxis des Jugendkriminalrechtes alles andere als eine Nebenerscheinung. Wenn wir auf das Hellfeld der registrierten Kriminalität abstellen, ist diese Gruppe in strafrechtlicher Hinsicht sogar besonders aktiv. Im Jahre 2014 wurden 192.289 Heranwachsende als Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Um diese Kriminalitätsbelastung mit derjenigen anderer Altersgruppen vergleichen zu können, ist mit Hilfe der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) die relative Kriminalitätsbelastung zu ermitteln. Dabei wird die Anzahl der Tatverdächtigen pro 100.000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe angegeben. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die TVBZ wegen der unzuverlässigen Datenlage bei Nichtdeutschen von der Polizei nur für Deutsche bekanntgegeben wird. Vergleicht man nun die Kriminalitätsbelastung für die unterschiedlichen Altersgruppen, so treten die Heranwachsenden (2014: 6.239 Tatverdächtige auf 100.000 Heranwachsende) stärker in Erscheinung als die Jugendlichen (5.010) und mehr als dreimal so häufig wie die Erwachsenen (2014: 2.015).³² Die Heranwachsenden sind also ganz sicher keine *quantité négligeable*. In diesem Alter kommt es vielmehr vergleichsweise oft vor, dass eine Reaktion der Instanzen der formellen Sozialkontrolle gefordert ist.³³

Nun geht die Zahl der tatverdächtigen Heranwachsenden nach einem Anstieg in den 1990er Jahren seit einigen Jahren zurück.³⁴ Noch ausgeprägter ist der Rückgang bei den jugendlichen Tatverdächtigen. Das ist nur zu einem Teil auf den demografischen Wandel und die geringere Zahl von Jugendlichen und Heranwachsenden zurückzuführen. Der Rückgang der Jugendkriminalität ist jedenfalls stärker als der demografische Faktor, was deutlich wird, wenn wir die demografische Entwicklung durch die Verwendung von Tatverdächtigenbelastungszahlen kontrollieren (s. Abbildung 1). In der Dekade 2004-2014 ist die TVBZ der deutschen Heranwachsenden von 7.921 auf 6.239 zurückgegangen, jene der deutschen Jugendlichen sogar von 7.094 auf 5.010. Da mit der Polizeilichen Kriminalstatistik 2009 für das gesamte Bundesgebiet

³¹ *Stump* 2006; *Dünkel* 2015, 27 ff.

³² *Bundeskriminalamt* 2015, 6.

³³ Vgl. auch *Streng* 2012, 40; *Walter* 2007, 506; *Walter/Neubacher* 2011, 246 f. (Rn. 451).

³⁴ Für einen Überblick s. *Antholz* 2014, 230.

auf die so genannte Echttäterzählung³⁵ umgestellt wurde und sich folglich die statistischen Erfassungskriterien geändert haben, beziehe ich mich im Folgenden lediglich auf den Fünfjahreszeitraum 2009–2014. Allein in dieser Zeit sank die TVBZ bei den deutschen Heranwachsenden um gut 11 %, bei den Jugendlichen sogar um 27 %.

Die Gründe für diesen massiven Rückgang, der im Jugendstrafvollzug bereits zu Leerkapazitäten führt und nicht ohne Folgen für die kriminalpolitische Diskussion bleiben wird, sind noch nicht abschließend geklärt.³⁶ Da der Rückgang aber nicht auf Deutschland beschränkt ist und schon vor einiger Zeit eingesetzt hat, lässt er sich sicherlich nicht auf einzelne gesetzgeberische Maßnahmen zurückführen. Möglicherweise spielen – länderübergreifend – Präventionsanstrengungen seit den 1990er Jahren eine Rolle. Zu denken ist auch an grundlegende Veränderungen von Routineaktivitäten junger Menschen, z. B. im Zusammenhang mit den neuen Medien. Haben sie, salopp gesagt, keine Zeit mehr für Kriminalität, weil sie ständig in der virtuellen Welt unterwegs sind? Verlagert sich Jugendkriminalität teilweise ins Internet? Oder haben einige Polizeigewerkschafter Recht, die meinen, weniger Polizeikräfte reduzierten die bekannt gewordene Kriminalität, weil niemand sie mehr registriert? Freilich betrifft dieses Argument nur das in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasste Hellfeld und erklärt nicht den Rückgang, der auch im Dunkelfeld der Jugendkriminalität feststellbar ist.³⁷

³⁵ Vgl. *Neubacher* 2014a, 54.

³⁶ Vgl. *Albrecht* 2014; *Baier/Pfeiffer/Hanslmeier* 2013; s. auch *Tonry* 2014.

³⁷ Für die Jugendgewaltkriminalität *Neubacher* 2014a, 43 m.w.N.

Abb. 1: Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) deutscher Jugendlicher und Heranwachsender 2004–2014

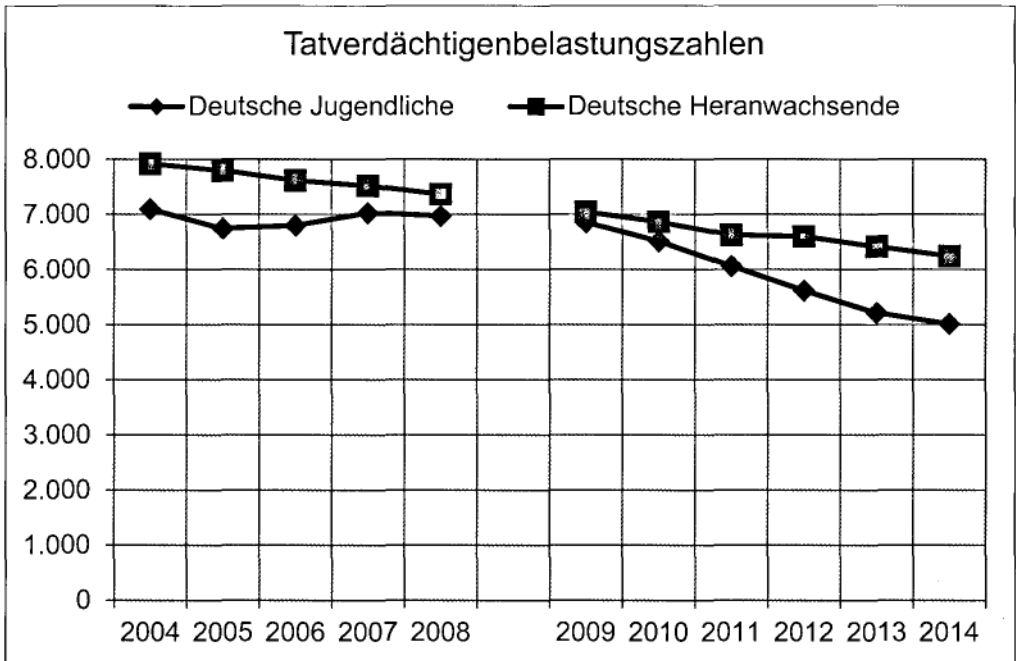


Tabelle 1: Daten zu Abb. 1

Jahr	Deutsche Jugendliche	Deutsche Heranwachsende	Jahr	Deutsche Jugendliche	Deutsche Heranwachsende
2004	7.094	7.921	2009	6.853	7.042
2005	6.744	7.795	2010	6.511	6.866
2006	6.799	7.618	2011	6.058	6.625
2007	7.029	7.519	2012	5.616	6.597
2008	6.973	7.362	2013	5.211	6.413
			2014	5.010	6.239

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2004–2014

Der springende Punkt, auf den ich hinaus möchte, ist aber ein anderer. Was würde vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wohl aus der Jugendgerichtsverfassung, wenn die Heranwachsenden nicht mehr unter das Jugendstrafrecht fielen? Was geschähe wohl, wenn Jugendgerichte, die gegenwärtig stets und selbst dann für Heranwachsende zuständig sind, wenn die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht zu erwarten ist (§ 108 Abs. 2 JGG), sich nur noch um die immer geringer werdende Zahl

von straffälligen Jugendlichen kümmern müssten? Die Folge wäre, dafür muss man kein Prophet sein, eine Marginalisierung der Jugendgerichte und sicher auch eine weitere Entspezialisierung und Entprofessionalisierung in der Richterschaft und Staatsanwaltschaft. Ich möchte hier nicht ausmalen, was das für Rückwirkungen auf Errungenschaften des Jugendstrafrechtes haben könnte – auf Diversionsstrategien, auf ambulante Maßnahmen, auf die erzieherische Ausrichtung und die vielzitierte „Vorreiterfunktion“ des Jugendstrafrechtes. Aber mit der Einbeziehung der Heranwachsenden in seinen Anwendungsbereich geht es um nicht weniger als um die Zukunft des Jugendstrafrechtes. Und deshalb eröffnen der demografische Wandel und die rückläufigen Fallzahlen jetzt die Möglichkeit, mit den zur Verfügung stehenden, stets knappen Mitteln die spezialpräventive Aufgabe des Jugendstrafrechtes (z. B. bei den Ermittlungen und der justiziellen Reaktion) und den Beschleunigungsgrundsatz besser umzusetzen als bisher.

4. Internationale Entwicklungen

Wie gesagt hat der Europarat 2003 alle Mitgliedsstaaten „eingeladen“, eine Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht wohlwollend zu erwägen. Was ist seither geschehen? Die Antwort auf diese Frage ist nicht einfach, weil eine gesonderte Regelung für Heranwachsende zwar ein wichtiger Baustein für eine befriedigende Rechtslage ist, diese aber auch durch spezielle Jugendgerichte und eine jugendstrafrechtlichen Standards genügende Praxis flankiert werden sollte. Es ist wahrlich „nicht alles Gold, was glänzt“. In Russland und anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion kann beispielsweise nach dem Gesetz Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewendet werden, doch wird von dieser optionalen Regelung durch die Praxis wenig Gebrauch gemacht. Oder die Heranwachsendenregelung stellt – wie in Slowenien – auf den Zeitpunkt des Strafverfahrens und nicht auf den Zeitpunkt der Tat ab, was bei langen Verfahren oder spät aufgeklärten Taten zu Ungereimtheiten führt. Auf Ganze betrachtet ist die Entwicklung in Europa uneinheitlich. Trotz mancher Rückschläge, zum Beispiel in Ungarn und Spanien³⁸, wo Reformprozesse ins Stocken gerieten oder im Parlament „durchfielen“, kann man aber durchaus von einem Trend zur erweiterten Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendkriminalrecht sprechen.³⁹ Diesbezüglich gab es jedenfalls erhebliche Fortschritte z. B. in Kroatien, Litauen, Serbien und in den Niederlanden. Bei unseren Nachbarn im Westen kann der Strafrichter seit einer Reform von 2014 Sanktionen des Jugendstrafrechtes gegen junge Volljährige verhängen, die zum Tatzeitpunkt noch keine 23 Jahre alt waren.⁴⁰ In Österreich gilt seit einer Gesetzesänderung, die zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, als „junger Erwachsener“, wer das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Nr. 5 JGG). Auf diese jungen Erwachsenen findet generell Jugendstrafrecht

³⁸ *Sánchez Lázaro* 2007, 62 ff.

³⁹ *Pruin/Dünkel* 2015, 64 (Abruf: 30.03.2016); ebenso schon *Dünkel* 2013, 564; zum Ganzen auch *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011 sowie *Dünkel* 2015, 24-27.

⁴⁰ Siehe *Pruin/Dünkel* 2015, 57.

Anwendung; zuständig sind die Jugendgerichte (§§ 19, 46a JGG).⁴¹ Bemerkenswertes ist auch aus Georgien zu berichten, wo das Parlament im vergangenen Jahr ein eigenes Gesetz über die Jugendgerichtsbarkeit beschloss.⁴² Nach deutschem Vorbild wurde die Altersgruppe der Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) geschaffen, auf die die Vorschriften über die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Diversion Anwendung finden (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 38-48). Zwar wurden keine speziellen Jugendgerichte etabliert, doch sind einschlägige Spezialisierung und Ausbildung der Richterschaft und Staatsanwaltschaft vorgesehen. Angesichts dieser Entwicklung kann es eigentlich nur als Treppwitz der Geschichte bezeichnet werden, dass es in Deutschland Kriminalpolitiker gibt, die die Streichung der Heranwachsendenregelung überhaupt nur in Erwägung ziehen.

C. Was wir über den Umgang der Praxis mit den Heranwachsenden wissen

1. Polizei und Jugendgerichtshilfe

Werfen wir nun einen Blick darauf, wie die jugendkriminalrechtliche Praxis – im Spiegel der jeweiligen Statistiken – mit straffälligen Heranwachsenden umgeht. Gegenwärtig werden pro Jahr fast 200.000 Heranwachsende wegen des Verdachtes einer Straftat polizeilich registriert. 1993, im ersten Jahr nach der Vereinigung mit verlässlicher Datenbasis, lag ihre Zahl bei 208.040 und erreichte 2004 mit 250.534 den höchsten Stand. Seither ist sie rückläufig und unterschritt 2012 mit 196.255 erstmals die 200.000er-Schwelle. Der Prozentanteil der Heranwachsenden an allen registrierten Tatverdächtigen schwankte in dieser Zeit zwischen 9 und 11 %. Der Höchststand wurde in den Jahren 2000 und 2001 mit jeweils 10,8 % erreicht; 2014 wurde hingegen mit 8,9 % der niedrigste Stand seit der Vereinigung verzeichnet. Es ist daran zu erinnern, dass der entsprechende Anteil vor der Vereinigung in den alten Bundesländern zweistellig war (1987: 11,4 %, 1988: 10,8 %; 1989: 10,3 %).⁴³ Während bei den deutschen Heranwachsenden die Zahl der registrierten Tatverdächtigen weiter gesunken ist, war in den letzten drei Jahren bei den nichtdeutschen Heranwachsenden, auch unter Außerachtlassung von ausländerrechtlichen Delikten, ein Anstieg zu verzeichnen, der insbesondere auf Registrierungen bei „Ladendiebstahl“ und „Rauschgiftdelikte“ (insbes. Cannabis) zurückzuführen ist.⁴⁴ Allgemein fallen Heranwachsende insbe-

⁴¹ JGG-ÄndG 2015 (BGBl. für die Republik Österreich, Jahrgang 2015, Teil I Nr. 154, vom 28.12.2015). Früher galt eine generelle Einbeziehung 18-jähriger in das JGG 1988, diese wurde aber 2001 rückgängig gemacht. Es gab danach bis 2016 einige Sonderregelungen für 18- bis 20-jährige Straftäter, s. näher *Jesionek* 2007, 120 ff.

⁴² Gesetz vom 12.06.2015, in Kraft seit dem 24.06.2015.

⁴³ PKS-Zeitreihen, Tatverdächtige insgesamt ab 1987 – <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/2014Zeitreihen/pks2014ZeitreihenTatverdaechtigeUebersicht.html> (Abruf: 28.03.2016).

⁴⁴ PKS 2014, 70.

sondere in den Deliktsbereichen einfacher Diebstahl, Betrug (inkl. „Schwarzfahren“), Körperverletzung und „BtM-Delikte“ auf. Die höchsten Anteile von Heranwachsenden an allen Tatverdächtigen wurden 2014 bei Raubdelikten (17,3 %) und Rauschgift-delikten (16,5 %) verzeichnet.⁴⁵

Die Polizeidienstvorschrift 382 („Bearbeitung von Jugendsachen“) definiert Jugendsachen als polizeiliche Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Nr. 1.1). Rechtswidrige Taten Heranwachsender sind danach auch mit dem Ziel aufzuklären, die Entscheidung über die Anwendung des Jugendstrafrechtes zu ermöglichen (Nr. 3.1.3). Aus der Verweisung auf Nr. 3.1.2. ergibt sich ferner, dass länderspezifische Diversionsregelungen zu beachten und die Ermittlungen an den zu erwartenden Rechtsfolgen aus dem JGG auszurichten sind. Dabei arbeitet die Polizei eng mit der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe zusammen. Weitere Regelungen finden sich in den Diversionsrichtlinien der einzelnen Bundesländer. In Nordrhein-Westfalen⁴⁶ heißt es etwa unter Nr. 2.3, dass die Polizei umgehend das zuständige Jugendamt über die Straftat des Jugendlichen oder Heranwachsenden unterrichtet und darüber hinaus ggf. notwendige Erziehungsmaßnahmen anregt. Falls erforderlich kann sie ferner Informationen der Jugendgerichtshilfe einholen. Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 JGG kommt der Jugendgerichtshilfe oder, wie es seit einigen Jahren häufiger heißt, der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ bei Straftaten von Jugendlichen *und* Heranwachsenden (s. § 107 JGG) insbesondere die Aufgabe zu, die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußert sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Wir wissen nicht sehr viel über die Zusammenarbeit dieser Akteure – jedenfalls nichts, was sich generalisieren ließe. Man wird nichts Falsches sagen, wenn man darauf hinweist, dass sie regional und lokal sehr unterschiedlich sein wird und von den Ressourcen wie vom Engagement der Beteiligten abhängig ist. Im „Jugendhilfebarometer“, einer Untersuchung des Deutschen Jugendinstitutes München, der die Antworten von 391 Jugendämtern bundesweit zugrunde liegen, wird die Angebotsstruktur der Jugendgerichtshilfen zwar als „angemessen“ bezeichnet. Es fehlten jedoch vielfach Angebote der Rufbereitschaft, der Betreuung im Strafvollzug und der U-Haftvermeidung. Über ein Viertel der Jugendgerichtshilfen berichtete überdies von einer unzureichenden Angebotsstruktur und von „Kapazitätsdefiziten bei einzelnen Angeboten“. Neben dem Jugendgericht werde „durchgängig auch mit anderen Institutionen (Polizei, Strafvollzug, Arbeitsverwaltung, Rechtsanwälten) kooperiert, wobei es sich

⁴⁵ PKS 2014, 76.

⁴⁶ „Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien)“ – Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums - 4210 - III. 79 -, des Innenministeriums - 42 - 6591/2.4 -, des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder - 322 - 6.08.08.04 - 7863 - und des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie - III 2 - 1122 - vom 13. Juli 2004 - JMBl. NRW S. 190.

hier meist um einzelfallbezogene Kooperationen handelt und nicht um eine strukturell abgesicherte oder gremienbezogene Zusammenarbeit.“⁴⁷

Im wissenschaftlichen Schrifttum werden überdies „Hemmnisse einer wirkungsvollen Kooperation von Jugendhilfe und Justiz“ kritisiert. Das in § 38 JGG und § 52 SGB VIII statuierte Kooperationspostulat werde zunehmend schlechter umgesetzt, der Rückzug der Jugendhilfe führe teilweise „zu einer kompensierenden Aktivierung der Polizei“.⁴⁸ Ein durchwachsenes Bild von der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz zeichnet auch das „Jugendgerichtsbarometer“, eine das „Jugendhilfebarometer“ ergänzende Untersuchung, die als bundesweite Online-Befragung 282 Personen aus der Jugendrichterschaft und 213 Personen aus der Jugendstaatsanwaltschaft erreichte. Immerhin 33 % der Staatsanwälte und 28 % der Richter berichteten von Kontroversen über die Anwesenheit der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung. 61 % der Staatsanwälte und 57 % der Richter beklagten sogar „Unstimmigkeiten in der Angebotsstruktur der Jugendhilfe“.⁴⁹ Für Selbstzufriedenheit in den Reihen der Justiz besteht aber kein Anlass: Die Selbstauskünfte der Juristinnen und Juristen haben auch den sattsam bekannten Befund eines verbesserungsbedürftigen Ausbildungsstandes in Jugendstrafrecht und Kriminologie bestätigt. Ein Trend zur Entspezialisierung – 57 % der Jugendrichterschaft sind neben dem Jugendstrafrecht auch für allgemeine oder besondere Strafsachen zuständig⁵⁰ – dürfte dafür sorgen, dass Ausbildungsdefizite nicht so rasch behoben werden.

2. Jugendgerichte

Im Jahre 2014 wurden ausweislich der Strafverfolgungsstatistik bundesweit 34.812 Jugendliche und 58.524 Heranwachsende verurteilt (zusammen also: 93.336; zum Vergleich: 655.446 Erwachsene). Der Frauenanteil betrug bei den Jugendlichen 19 %, bei den Heranwachsenden 17 %.⁵¹ Auf dieser Basis lässt sich festhalten, dass die Jugendgerichte es in 63 % der Fälle mit Heranwachsenden zu tun haben, die ganz überwiegend männlich sind. Legt man die Zahlen der abgeurteilten Jugendlichen (59.785) und Heranwachsenden (81.854) zugrunde (also inkl. Einstellungen nach Eröffnung des Hauptverfahrens und Freisprüchen), so ändert sich an diesen Größenordnungen nur wenig (42 % Jugendliche – Frauenanteil: 22 %; 58 % Heranwachsende – Frauenanteil: 18 %). Die Zahl der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden unterliegt auf lange Sicht Schwankungen, ist seit 2007 jedoch rückläufig. Allein im Vergleich zum Vorjahr ging die Zahl der verurteilten Jugendlichen (2013: 39.518) und Heranwachsenden (64.049) um jeweils rund 5.000 zurück. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen stark von der Nutzung der Einstellungsmöglichkeiten durch die Justiz ab-

⁴⁷ Deutsches Jugendinstitut 2011, 88 f.

⁴⁸ Ostendorf 2009, 336; zum Ganzen s. Dollinger 2012, 416 ff.

⁴⁹ Höynck/Leuschner 2014, 76 ff. (Zitat auf S. 78).

⁵⁰ Höynck/Leuschner 2014, 49.

⁵¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2014, Tab. 1.1, S. 16.

hängen. Würde man alleine die justiziellen Einstellungen nach §§ 45 und 47 JGG einbeziehen (und Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO – v.a. bei Heranwachsenden – außen vor lassen), hätte das ungefähr eine Verdreifachung der Fallbelastung zur Folge.⁵²

Aber wenden wir uns nun ausschließlich jenen zu, die bei Begehung der ihnen zur Last gelegten Tat im Alter von 18 bis 20 Jahren waren, also nach dem Gesetz als Heranwachsende gelten. Die zuständigen Jugendgerichte wenden tatsächlich auf den überwiegenden Teil der Heranwachsenden Jugendstrafrecht an. Der entsprechende Anteil ist von 22 % im Jahre 1955 in den letzten Jahren bis auf 67 % im Jahr 2012 angewachsen.⁵³ 2014 lag er bei 64 % (2013: 66 %).⁵⁴ Im Vergleich der Bundesländer zeigen sich in diesem Punkt geradezu groteske Unterschiede, die mit Besonderheiten der abzuurteilenden Tatverdächtigen oder ihrer Taten nicht zu erklären sind, sondern auf regionale Unterschiede in der Sanktionierungspraxis verweisen. Man kann von einem ausgeprägten West-Ost-Gefälle sprechen, weil, von Baden-Württemberg (50 %) einmal abgesehen, die fünf neuen Bundesländern die niedrigsten Einbeziehungsquoten in Deutschland haben. Sie reichten 2012 von 49 % in Sachsen und Brandenburg über 50 % in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 56 % in Thüringen und 58 % in Sachsen-Anhalt. Demgegenüber kommen die sechs Bundesländer mit den höchsten Einbeziehungsquoten auf 75 % (Bayern bzw. Niedersachsen), 82 % (Hessen), 83 % (Saarland), 86 % (Hamburg) bzw. 88 % (Schleswig-Holstein).⁵⁵ Es handelt sich um recht stabile und bekannte Verhältnisse. In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu Verurteilungen nach Jugendstrafrechts wurde schon 2008 darauf hingewiesen, dass in Schleswig-Holstein die Jugendgerichte in 87,6 % der Fälle Jugendstrafrecht auf Heranwachsende anwenden, in Baden-Württemberg hingegen nur in 44,6 % der Fälle.⁵⁶ An diesen Verhältnissen hat sich seither kaum etwas verändert.

Nicht besser sieht es bei einer Differenzierung nach Delikten bzw. Deliktgruppen aus. Wie *Wolfgang Heinz* anhand der Daten der Strafverfolgungstatistik wiederholt aufgezeigt hat⁵⁷, kommt Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden besonders häufig bei

⁵² Vgl. *Heinz* 2014b, 116 (Schaubild 52) und 117. Verzerrungen können sich aus unterschiedlichen Divisionsraten ergeben, s. *Heinz* 2014a, 303.

⁵³ *Heinz* 2014b, 117.

⁵⁴ *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 3, 2014, Tab. 1.2, S. 18: Auf 37.282 der 58.524 verurteilten Heranwachsenden wurde Jugendstrafrecht angewendet. Betrachtet man nur die 9.988 verurteilten weiblichen Heranwachsenden, kam bei 5.354 jungen Frauen (54 %) Jugendstrafrecht zur Anwendung, bei 4.634 (46 %) von ihnen wurde allgemeines Strafrecht angewendet.

⁵⁵ Vgl. *Heinz* 2014b, 120 (Schaubild 57); s. auch *Pruin* 2007, 60 ff.; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, 91.

⁵⁶ Siehe BT-Drucksache 16/7967 vom 1.2.2008, 3.

⁵⁷ Vgl. *Heinz* 2014b, 118 f.; *Heinz* 2014a, 305 f.

schweren Straftaten zur Anwendung.⁵⁸ Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, bei Raub und Erpressung sowie bei gefährlicher Körperverletzung liegen die Einbeziehungsquoten durchweg bei über 90 %, während sie etwa bei einfacher Körperverletzung, einfachem Diebstahl und Betrug deutlich darunter liegen. Relativ häufig wird dagegen auf das Erwachsenenstrafrecht zurückgegriffen, wenn es sich um Straßenverkehrsdelikte oder um ausländerrechtliche Verstöße handelt, die typischerweise von Nichtdeutschen begangen werden (können). Offenbar ist die richterliche Neigung, eine „Erwachsenenreife“ zu unterstellen, bei nichtdeutschen Heranwachsenden besonders groß. Auch die Sonderstellung der Straßenverkehrsdelikte, bei denen die Einbeziehungsquote nicht einmal 50 % erreicht, ist contra legem und mit dem justiziellem Wunsch nach Nutzung des Strafbefehlsverfahrens zu erklären, welches nur bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechtes offensteht (s. § 79 Abs. 1 i. V. m. § 109 Abs. 1 und 2 JGG).⁵⁹

Nun lässt sich der Umstand, dass mit zunehmender Deliktsschwere das Jugendstrafrecht häufiger Anwendung findet, durchaus damit begründen, dass in diesen Verfahren die Reifeprüfung mit Unterstützung von Sachverständigen besonders sorgfältig erfolgt und nach der Rechtsprechung des BGH bei nicht behebbaren Zweifeln über die Reife das Jugendstrafrecht als milderes Recht anzuwenden ist.⁶⁰ Gleichwohl herrscht im Schrifttum Übereinstimmung darüber, dass sich die gezeigte Orientierung der Gerichte an Delikten nicht mit der gesetzlich geforderten Persönlichkeitswürdigung in Einklang bringen lässt und dass die Ungleichmäßigkeit in der Rechtsanwendung an „Willkür“ grenzt.⁶¹ Michael Walter hat zu Recht von „viel Zuschreibungspotenzial i.S. des Labeling-Verständnisses“ gesprochen, welches die Norm mit ihren Reifevorstellungen böte.⁶²

In der Tat sind die Kriterien, die § 105 Abs. 1 JGG zur Unterscheidung bereitstellt, ebenso unscharf wie fragwürdig. Jugendstrafrecht ist danach auf einen Heranwachsenden anzuwenden, wenn er „zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand“ (Nr. 1: personenbezogenes Kriterium) oder „es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“ (Nr. 2: tatbezogenes Kriterium). Gegen Nr. 1 ist einzuwenden, dass die Rechtsanwender durch die Zurückverlagerung des Beurteilungszeitpunktes („zur Zeit der Tat“) vor erhebliche Probleme gestellt werden und der Wortlaut missverständlich ist. Literatur und Rechtsprechung verstehen die Wendung

⁵⁸ Dieser Befund zeigte sich z. B. auch bei der justiziellen Aufarbeitung der zum Teil folgenschweren fremdenfeindlichen Brandanschläge der 1990-er Jahre, s. *Neubacher* 1998, 250: 100 % Anwendung des Jugendstrafrechtes.

⁵⁹ *Heinz* 2014a, 311 (belegt anhand strafverfolgungsstatistischer Daten aus Baden-Württemberg); s. ferner *Streng* 2012, 49 („Prozessökonomie“); *Walter* 2007, 509.

⁶⁰ *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, 90; skeptischer *Heinz* 2014a, 309.

⁶¹ *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, 90; krit. auch *Streng* 2012, 49.

⁶² *Walter* 2007, 509; ähnlich *Pruin* 2011, 215 („apokryphe Auslegungskriterien“).

„nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung“ korrigierend dahin, dass es ausreicht, wenn der Heranwachsende nach seiner sittlichen *oder* geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand.⁶³ Vor allem aber ließen sich keine „normalen“ Reifegrade eines Jugendlichen bzw. Erwachsenen bestimmen, die man als Maßstab an die Entwicklung eines Heranwachsenden anlegen könnte.⁶⁴ Die im Grunde zustimmungsfähige Rechtsprechung des BGH, wonach darauf abzustellen sei, ob es sich um einen noch ungefestigten, in der Entwicklung stehenden und auch noch prägbaren Menschen handele, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam seien⁶⁵, wird dadurch entwertet, dass der BGH die Anwendung von Jugendstrafrecht „ausnahmsweise“⁶⁶ ausschließen möchte, wenn die Entwicklung zum Abschluss gekommen sei. Von extremen Ausnahmefällen vielleicht abgesehen, wird man eine künftige Entwicklung aber nie mit hinreichender Sicherheit ausschließen können⁶⁷; außerdem laden Ausnahmeregelungen zu missbräuchlichen Ausweitungsversuchen ein.⁶⁸ Letztlich ist auch der als Beweiserleichterung gedachte Begriff der „Jugendverfehlung“ (Nr. 2) ein Missgriff, weil auch die Kriminalität Erwachsener bis ins Alter hinein von „Impulsivität, Abenteuerlust, Verführung durch andere, Unreife etc.“ gekennzeichnet ist, so dass zu bezweifeln ist, ob es „echte Jugendverfehlungen überhaupt gibt.“⁶⁹

Die verschwommene Begrifflichkeit des Gesetzes erlaubt es Gerichten, floskelhafte Scheinbegründungen an die Stelle substanzieller Ausführungen treten zu lassen, um damit zu den erwünschten Ergebnissen zu gelangen.⁷⁰ Im Ergebnis kumulieren sich bei § 105 JGG normative und rechtstatsächliche Schwächen zu ausgewachsenen Legitimationsproblemen. So müsste man eigentlich davon ausgehen dürfen, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Prüfung des § 105 JGG auf Berichte der Jugendgerichtshilfe zurückgreifen können. Gleichwohl hat *Bartels* am Beispiel von Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende, die 2001 in Schleswig-Holstein geführt wurden, zeigen können, dass den Staatsanwaltschaften, die einen Strafbefehl gemäß § 407 Abs. 1 StPO beantragten, in über 90 % der Fälle ein (schriftlicher) Bericht der Jugendgerichtshilfe nicht vorlag und auch nicht angefordert worden war und dass auf

⁶³ Vgl. *Streng* 2012, 41 m.w.N.

⁶⁴ *Walter* 2007, 507; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, 83.

⁶⁵ BGHSt 36, 37, 40; BGH NJW 2002, 73, 75; BGH ZJJ 2007, 415 (= NStZ 2008, 696).

⁶⁶ BGH NJW 2002, 73, 76 – es handelte sich um einen zur Tatzeit 18 Jahre und 6 Monate alten Gewalttäter mit schwerer dissozialer und emotionaler Persönlichkeitsstörung.

⁶⁷ So mit Recht schon *Walter* 2002, 208 f.; ferner *Brunner/Dölling* 2012, § 105 JGG Rn. 13; *Eisenberg* 2016, § 105 JGG Rn. 27; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, 86; *Streng* 2012, 46.

⁶⁸ In BGH StV 2011, 591 (= NStZ-RR 2011, 218) kritisierte der 5. Senat die Aussage der Jugendkammer, die Entwicklung des Angeklagten sei abgeschlossen, als „nicht nachvollziehbar“ und „lückenhaft“.

⁶⁹ *Streng* 2012, 48.

⁷⁰ *Neubacher* 2012, 370 u. 383.

richterlicher Ebene nur in 3,5 % der Fälle eine inhaltliche Prüfung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG erfolgte.⁷¹

3. Jugendstrafvollzug – ein Vollzug an Heranwachsenden

Im Jugendstrafvollzug liegt das Durchschnittsalter der Inhaftierten bei ca. 20 Jahren; Jugendliche sind dort – auch infolge von Haftvermeidungsanstrengungen – eher die Ausnahme. Damit ist der Jugendstrafvollzug tatsächlich also ein „Heranwachsendenvollzug“. Rund 70 % der Gefangenen sind wegen Gewaltdelikten inhaftiert, und auch sonst sind sie durch multiple Problemlagen gekennzeichnet.⁷² Das sind schwierige Ausgangsbedingungen für Resozialisierungsanstrengungen, für die der Jugendstrafvollzug in den letzten Jahren gleichwohl, auch unter dem Eindruck der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes⁷³, besser ausgestattet wurde als der Erwachsenenvollzug. Die günstigeren Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere mit Blick auf schulische und berufliche Ausbildung, sowie die vorteilhafteren Personalschlüssel lassen es als umso dringlicher erscheinen, junge volljährige Straftäter in den Jugendstrafvollzug zu überstellen, wenn eine Inhaftierung unumgänglich ist, und nicht in den Erwachsenenvollzug. Eine Streichung der Heranwachsendenregelung, die weitgehend dafür sorgt, dass straffällige Heranwachsende eine Jugendstrafe erhalten und ihre Strafzeit im Jugendstrafvollzug verbringen, hätte fatale Auswirkungen.⁷⁴

Nun sind die Wege zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenstrafvollzug zwar in beide Richtungen hin durchlässig (s. §§ 89b und 114 JGG), doch ist die Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug, für die der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zuständig ist (§ 89b Abs. 2 i. V. m. §§ 82 Abs. 1 Satz 1, 85 Abs. 2 JGG), eher eine Ausnahme – jedenfalls bei Gefangenen, die das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Über diese Ausnahme wissen wir beklagenswert wenig. Teilweise erfolgen Herausnahmen, so wird versichert⁷⁵, aus Gründen der Berufsausbildung, für die in Einzelfällen Anstalten des Erwachsenenvollzuges besser geeignet erscheinen. Doch muss befürchtet werden, dass Herausnahmen in einer gewissen Anzahl von Fällen einen anderen Hintergrund haben, wenn der junge Gefangene etwa mit den erzieherischen Mitteln des Jugendstrafvollzuges nicht mehr erreicht wird oder sich die Anstalt eines „Störers“ entledigen möchte.⁷⁶

⁷¹ Vgl. *Bartels* 2007, 139 u. 155.

⁷² Siehe *Neubacher u.a.* 2012, 452 ff.; *Neubacher* 2014b, 320 ff.

⁷³ BVerfG 116, 69 ff.

⁷⁴ Ähnlich *Pruin* 2011, 220.

⁷⁵ Vgl. *Steitz* 2011, 227, 231.

⁷⁶ Hierzu s. *Eisenberg* 2016, § 89b JGG Rn. 3 f.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, 266 (noch zu § 92 Abs. 2 JGG); zu weiblichen Gefangenen *Stelzel/Kerner* 2014.

D. Die Sanktionierung von Heranwachsenden nach Erwachsenen- bzw. Jugendstrafrecht

Kommen wir nun zu der schwierigen Frage, ob Heranwachsende bei einer Sanktionierung nach dem Jugendstrafrecht besser „wegkommen“ als bei Sanktionierung nach dem allgemeinen Strafrecht. Auf den ersten Blick scheint Manches dafür zu sprechen. Bekanntlich sind generalpräventiv motivierte Strafzumessungsverschärfungen mit Rücksicht auf den Eindruck in der Bevölkerung bzw. unter Verweis auf eine gemeinschaftsgefährliche Zunahme solcher Straftaten – in Grenzen⁷⁷ – nur im Erwachsenenstrafrecht zulässig. Die „Verteidigung der Rechtsordnung“ (§ 56 Abs. 3 StGB), die im allgemeinen Strafrecht die Vollstreckung einer an sich aussetzungsfähigen Bewährungsstrafe „gebietet“, gibt es im Jugendstrafrecht nicht. Ferner ist es offensichtlich, dass die Höchststrafe von 10 Jahren nach Jugendstrafrecht auch für Heranwachsende (§ 105 Abs. 3 Satz 1 JGG) unter der Höchststrafe nach Erwachsenenstrafrecht bleibt, und zwar trotz der dortigen Möglichkeit zur Strafmilderung gemäß § 106 Abs. 1 JGG („Kann-Regelung“). Der Gesetzgeber hat 2012 durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ die Höchststrafe für Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht angewendet wird, zwar auf 15 Jahre erhöht, diese Regelung aber auf Verurteilungen wegen Mordes beschränkt, wenn wegen der besonderen Schwere der Schuld das Höchstmaß von 10 Jahren nicht ausreicht (§ 105 Abs. 3 Satz 2 JGG). Am Sinn dieser Strafverschärfung lässt sich zweifeln. Ihre absehbar geringe praktische Bedeutung verdeutlicht jedenfalls, dass ihr offenbar eine vor allem symbolische Funktion zugeordnet ist.⁷⁸

Letztlich geht aber jede generalisierende Betrachtung an der eigentlichen Frage vorbei, ob denn konkret, also bei Anwendung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten nach Jugend- bzw. Erwachsenenstrafrecht eine Besser- oder Schlechterstellung die Folge ist. Das Meinungsbild hierzu muss als uneinheitlich bezeichnet werden. Strafzumessungsstudien, die sich für das Jugendstrafrecht bisher allgemein mit dieser Frage befasst haben, also ohne ein besonderes Augenmerk auf die Heranwachsenden zu legen, kommen überwiegend zu dem Ergebnis, dass die Verurteilten durch die Anwendung des Jugendstrafrechtes nicht schlechter gestellt werden als bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechtes.⁷⁹ Mit der Tatschwere und der Vorstrafenbelastung bestimmen zwar Gesichtspunkte den Strafzumessungsvorgang bei Jugendstra-

⁷⁷ Siehe etwa BGH NSTz 1992, 275; BGHSt 17, 321, 324.

⁷⁸ Vgl. Swoboda 2013, 89: 44 Morde von Heranwachsenden im Zeitraum 2007-2010. Eine Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister ergab, dass im Jahr 2005 22 Jugendliche bzw. Heranwachsende und im Jahr 2006 17 Jugendliche bzw. Heranwachsende zu einer Jugendstrafe von genau zehn Jahren verurteilt wurden, s. Bundestag-Drucksache 16/7967, S. 6. Das waren pro Jahr rund 1 Promille aller zu Jugendstrafe verurteilten Personen. Schulz 2001, 310 ff. berichtet von insgesamt 74 Jugendstrafen von 10 Jahren für den Zeitraum 1987 bis 1996.

⁷⁹ Buckolt 2009, 305; s. auch schon Streng 2007, 448 f., 452: „geringfügig zurückhaltendere[r] Sanktionierung“ – aber in Bezug auf nebenklagefähige Delikte mit durchweg beachtlicher Tatschwere.

fen, die auch im Erwachsenenstrafrecht bei der Bemessung der tatschuldausgleichenden Strafe herangezogen werden.⁸⁰ Dadurch würden besonders junge Rückfalltäter belastet, doch sei bei ihnen zu berücksichtigen, dass eine erneute Straffälligkeit auch unter „erzieherischen“ Gesichtspunkten prognostisch relevant sei.⁸¹ *Buckolt* hat überdies zeigen können, dass die Sanktionierungspraxis maßgeblich vom Qualifikationsniveau der Rechtsanwender abhängt und nichtspezialisierte Jugendrichter weniger erziehungsorientiert und täterbezogen urteilen als spezialisierte Jugendrichter, die das Normenprogramm des JGG besser umsetzen.⁸²

Die Debatte um eine Schlechterstellung von nach dem JGG Verurteilten ist zuletzt durch *Kemme/Stoll* belebt worden, die nach Analyse von Daten der Strafverfolgungsstatistik zu dem Schluss kamen, die Anwendung des Jugendstrafrechtes habe eine „faktische Schlechterstellung junger Straftäter“ zur Folge.⁸³ Nach Jugendstrafrecht sei es ungleich wahrscheinlicher, zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt zu werden als nach Erwachsenenrecht. Insbesondere vorbelastete Heranwachsende würden nach dem JGG häufiger zu Jugendstrafen ohne Bewährung verurteilt. Zudem seien die Strafen tendenziell länger und die Diskrepanz zum Strafrecht werde mit zunehmender Vorbelastung größer. Letzteres sei auch in zeitlicher Hinsicht, nämlich für den Zeitraum 1997 bis 2009 zu beobachten, was vermutlich auf die öffentliche Diskussion der letzten Jahre zurückzuführen sei.⁸⁴

Der Versuch, eine Schlechterstellung mit Daten der Strafverfolgungsstatistik zu belegen, stößt auf diverse methodische Probleme, die eine vergleichende Betrachtung erschweren. So wird – wie gesehen – insbesondere bei schweren Taten vermehrt Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewendet. Außerdem dürften Sozialisationsdefizite, die nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG für die Anwendung von Jugendstrafrecht sprechen, tendenziell zugleich für Jugendstrafen wegen „schädlicher Neigungen“ verantwortlich sein. Ferner weist die Strafverfolgungsstatistik nur Daten für verschiedene Altersgruppen aus, nicht aber einzelne Jahrgänge, so dass es (mit den veröffentlichten Daten) nicht möglich ist, die „benachbarten“ Jahrgänge der 20- bzw. 21-jährigen zu isolieren, um die Gruppen möglichst weitgehend anzugleichen. Abgesehen davon ist es mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik nicht möglich, den Einfluss der Verfahrenseinstellungen zu kontrollieren, weil nur Daten von Personen erfasst sind, die von Gerichten abgeurteilt bzw. verurteilt wurden.⁸⁵

⁸⁰ Vgl. *Kurzberg* 2009, 188; ebenso *Albrecht* 2003, 227: „weitgehende Übereinstimmung zwischen Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht“; *Heinz* 2012a, 138 f.; *Höfer* 2003, 107 u. 121; *Streng* 2007, 443.

⁸¹ *Streng* 2007, 455.

⁸² *Buckolt* 2009, 438 f.

⁸³ Vgl. *Kemme/Stoll* 2012, 37 u. 40 (Zitat S. 32); *Spiess* 2012, 29 f.; s. schon *Pfeiffer* 1991, 363 ff.

⁸⁴ Siehe *Kemme/Stoll* 2012, 37.

⁸⁵ Zu den methodischen Problemen s. *Jehle/Palmowski* 2014.

Ein weiteres Problem sind Einbeziehungen früherer Urteile, die nach Jugendstrafrecht (§ 31 Abs. 2 JGG) in weitaus größerem Umfang möglich sind als bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung des allgemeinen Strafrechtes (§ 55 Abs. 1 StGB) und die in der Strafverfolgungsstatistik nicht ausgewiesen werden. Zwar sind dort Art und Zahl früherer Verurteilungen vermerkt, aber die verhängte Sanktion wird nicht für jede frühere Verurteilung separat, sondern nur einmal pauschal („Art der schwersten früheren Verurteilung“) für alle früheren Verurteilungen („eine“, „zwei“, „drei und vier“, „fünf und mehr“) angegeben. Handelt es sich um eine Jugendstrafe, wird nicht die Höhe der früheren Strafe mitgeteilt. Nimmt man bei einem Vergleich alle Verurteilten heraus, die früher schon einmal zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden und bei denen deshalb ein früheres Urteil einbezogen worden sein könnte, bleibt immer noch die Ungewissheit, welchen Einfluss andere Sanktionen (angegeben als „Zuchtmittel“, „darunter Jugendarrest“, sowie „Erziehungsmaßregeln“), die früher verhängt wurden, auf die erneute Verurteilung haben. Da bei einer Einheitsstrafe nach Jugendstrafrecht – anders als im Erwachsenenstrafrecht – nicht einmal eine Einsatzstrafe gebildet und im schriftlichen Urteil ausgewiesen wird, könnte nur eine Befragung von Richtern aufklären helfen, welche Rolle eine frühere Verurteilung bei der Strafzumessung gespielt hat.

Setzen wir noch einmal grundsätzlich an: Streng genommen ist es nicht möglich zu untersuchen, ob eine Sanktion nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht „besser“ oder „schlechter“ ist oder wie sie wirkt. Hierzu müssten wir wissen, wie ein und dieselbe Person unter denselben Umweltbedingungen auf die eine und die andere Sanktion reagiert hätte. Wir wissen aber „Man steigt nicht zweimal in denselben Fluss“ (*Heraklit*). In der kriminologischen Wirkungsforschung ist das *randomised experiment* der Königsweg, bei dem die zu untersuchenden Personen nach dem Zufallsprinzip der Untersuchungs- oder Kontrollgruppe zugeteilt werden. Dieser Weg ist, wenn es um die staatlich-strafrechtliche Sanktionierung geht, aus rechtlichen und ethischen Gründen versperrt. Man muss folglich auf andere Verfahren ausweichen, die recht aufwändig sein können und – mal mehr, mal weniger – lediglich eine Annäherung an das Wunschscenario bieten. Denn der Nachweis einer kausalen Wirkung kann nur erbracht werden, wenn sich die miteinander zu vergleichenden Gruppen alleine in dem einen Punkt der Sanktion unterscheiden. Quasi-experimentelle Verfahren versuchen das Manko einer anfänglichen Zufallszuteilung dadurch auszugleichen, dass sie die selektive Zuweisung zu den Gruppen nachträglich kontrollieren, indem sie sie nach ausgewählten Merkmalen matchen. Bei der hier interessierenden Frage nach der gerichtlichen Sanktionierung von *Heranwachsenden* sind entsprechende Forschungen, die nach einzelnen Altersstufen unterscheiden, nicht bekannt.⁸⁶ Insofern kann von einem echten Desiderat der Forschung gesprochen werden.

Es gibt zwei Versuche aus jüngerer Zeit, der Antwort auf diese Frage näherzukommen. Den einen hat *Wolfgang Heinz* unternommen. Dabei ist er – wie wir uns schon

⁸⁶ Zu einem generellen Vergleich, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht strenger ist s. *Kinzig* 2009, 385 f. – mit Nachweisen auf Forschungsprojekte, die diese Frage nicht klären konnten.

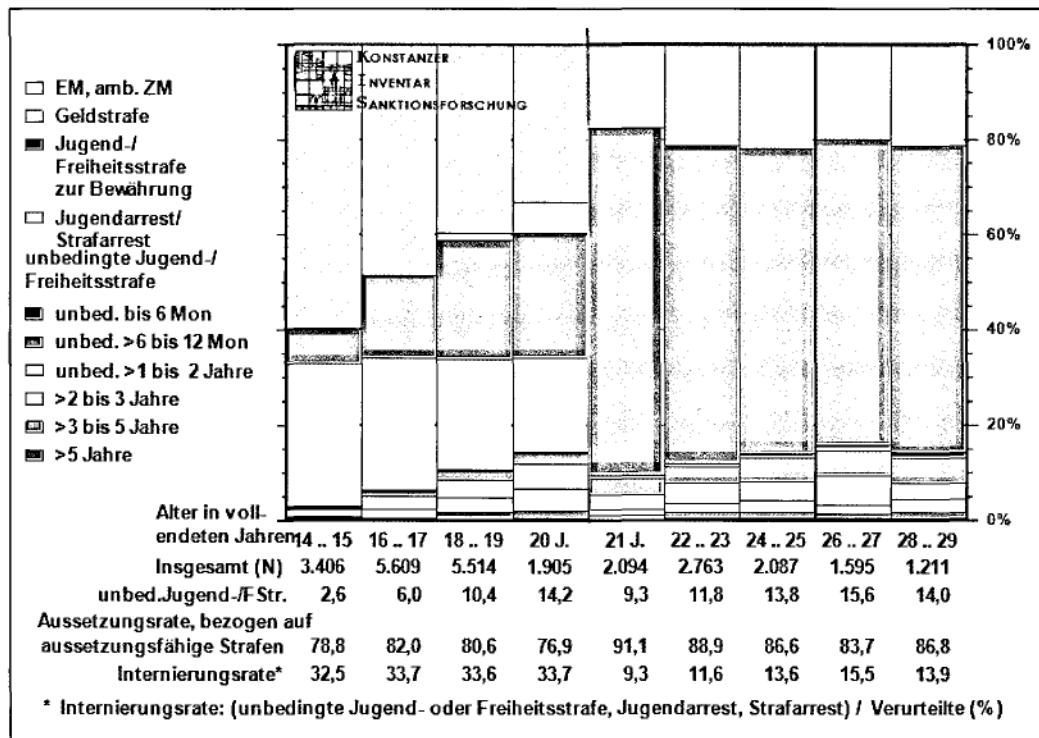
klar gemacht haben – davon ausgegangen, dass schwerere Straftaten von Heranwachsenden durch die Justiz eher nach JGG als nach StGB abgeurteilt werden. Deshalb sei es nicht verwunderlich, dass die nach JGG verurteilten Heranwachsenden häufiger zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilt würden als jene Heranwachsende, auf die allgemeines Strafrecht Anwendung finde.⁸⁷ Er vergleicht deshalb – wohl auch um einen weiteren Selektionseffekt bei § 105 JGG zu vermeiden⁸⁸ – die verurteilten Heranwachsenden als Gesamtgruppe – gleich, ob sie nach Jugend- oder Erwachsenstrafrecht sanktioniert wurden – mit der Gruppe der „Jungerwachsenen“, und zwar im Hinblick auf wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verhängte Strafen (s. *Abb. 2*). Dieses Delikt soll gewährleisten, dass der Einfluss von Verfahrenseinstellungen minimiert wird. Den Vergleich ermöglichte eine Auswertung von Einzeldatensätzen der Strafverfolgungsstatistik des Jahres 2009, die durch die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bereitgestellt wurden und Informationen über die strafrechtliche Vorbelastung enthalten. Im Ergebnis zeigt sich in der Gruppe der Heranwachsenden ein höherer Anteil freiheitsentziehender Sanktionen insgesamt und auch von unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen, was *Heinz* auf die Anwendung des JGG zurückführt.⁸⁹ Dieser Anteil der unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen beträgt bei den 18- bis 19-jährigen Heranwachsenden 10,4 % und bei den 20-jährigen 14,2 %. Unter den jungen Erwachsenen sind es bei den 21-jährigen hingegen nur 9,3 %, bei den 22- bis 23-jährigen immerhin auch schon 11,8 % und bei den 24- bis 25-jährigen 13,8 % der Verurteilten, die zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt werden.

⁸⁷ *Heinz* 2014b, 124 sowie *Heinz* 2012b, 549.

⁸⁸ Siehe *Jehle/Palmowski* 2014, 331: Eine Reifeverzögerung im Sinne von § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG, die zur Anwendung von Jugendstrafrecht führt, hängt in der Regel mit Sozialisationsdefiziten zusammen, und jene bedingen wiederum eine schlechte Prognose, so dass die Wahrscheinlichkeit einer Jugendstrafe steigt.

⁸⁹ *Heinz* 2014b, 124 u. 125 (Schaubild 63); *Heinz* 2012a, 137 u. 139 (Schaubild 15) – auch für Verurteilungen wegen Raubes (Schaubild 16 und 17); *Heinz* 2012b, 549-551.

Abb. 2: Altersabhängige Sanktionierung bei wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, Deutschland 2009



Quelle: Heinz 2014b, Schaubild 55 (Überschrift abgeändert, Original farbig)

Die verschiedenen Anteile stechen hier besonders bei einer Gegenüberstellung der 20-jährigen (14,2 %) mit den 21-jährigen (9,3 %) hervor. Darüber hinaus fällt insofern auch der höhere Anteil von längeren Strafen auf. Eindrucksvoller noch als diese Anteile erscheinen die Internierungsraten, die bei den Heranwachsenden, maßgeblich bedingt durch die Zunahme des Jugendarrestes, gut 33 % betragen und damit um das Dreifache höher liegen als bei den jungen Erwachsenen. Hier wird evident, dass im Jugendstrafrecht der Jugendarrest zum Teil an die Stelle von bedingten Strafen tritt, deren Vollstreckung zur Bewahrung ausgesetzt wird.

Es bleibt an dieser Stelle offen, in welchem Maße diese Ergebnisse durch Merkmale der Täter (ausgenommen: strafrechtliche Vorbelastung), der Tat (z. B. Schwere der Tatfolgen, Begehungsweise) oder des Verfahrens (z. B. Untersuchungshaft, Strafverteidigung) miterklärt werden können. In dieser Hinsicht könnten nur Forschungsprojekte helfen, die nicht auf die begrenzt aussagekräftigen Daten der amtlichen Statistiken zurückgreifen. Ferner ist unklar, welche Rolle die Einbeziehung von früheren Verurteilungen in der Gruppe der Heranwachsenden spielt, auf die Jugendstrafrecht angewendet wurde (s. § 31 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 105 Abs. 1 und 2 JGG), und in

welchem Maße einbezogene Urteile für die Unterschiede verantwortlich sind.⁹⁰ Selbst wenn Informationen über Einbeziehungen vorlägen, könnten diese aber nicht die Straflänge kontrollieren, weil in den Urteilen der Jugendgerichte Einheitsstrafen begründet werden, für die, anders als im Erwachsenenstrafrecht, keine einzelnen Einsatzstrafen mit konkretem Strafmaß gebildet werden. Die umsichtige Formulierung, wonach die Unterschiede „auf die Anwendung des JGG in der Gruppe der Heranwachsenden zurückzuführen“⁹¹ sind, ist gewiss zutreffend. Vermutlich führt auch eine im Vergleich zum Erwachsenenrecht höhere Zahl von Verfahrenseinstellungen nach Jugendstrafrecht dazu, dass gegen die verbliebenen heranwachsenden Verurteilten vermehrt Jugendstrafe verhängt wird.⁹² Der Nachweis einer härteren Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht kann damit in einem streng wissenschaftlichen Sinne nicht erbracht werden.

Der zweite Versuch stammt von *Jörg-Martin Jehle*, der mit seinen Mitarbeiterinnen an den vom Bundesministerium der Justiz initiierten Projekten „Rückfallstatistik“ beteiligt ist.⁹³ In kürzlich erfolgten Publikationen⁹⁴ sind sie speziell der Frage nachgegangen, ob die Anwendung des Jugendstrafrechtes auf Heranwachsende tatsächlich bessere Ergebnisse im Sinne der Rückfallvermeidung erzielt. Datengrundlage sind Eintragungen im Bundeszentral- bzw. Erziehungsregister für Personen, die im Basisjahr 2007 strafrechtlich sanktioniert wurden (aber auf freiem Fuß blieben) oder aus einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel entlassen wurden.⁹⁵ Der Beobachtungszeitraum, für den die erfassten Personen individuell überprüft wurden, beträgt drei Jahre. In einem ersten Schritt wurde zunächst die allgemeine Rückfallquote bestimmt. Sie ist sowohl bei den Heranwachsenden (18- bis 20-Jährigen) als auch bei den 21- bis 24-jährigen Erwachsenen mit jeweils 40 % gleich hoch. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Erziehungsregister Diversionentscheidungen nach den §§ 45 und 47 JGG eingetragen werden, während Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 und 153a StPO im Zentralregister ausgeklammert bleiben. Recht besehen gibt es in der Altersgruppe der jungen Volljährigen also mehr Rückfall, weil Straftaten, die im Beobachtungszeitraum zu einer Einstellung des Verfahrens geführt haben, nicht als Rückfall ausgewiesen sind. Dieses Ergebnis bestätigt sich, wenn man Diversionentscheidungen nach JGG aus dem Vergleich der Folgeentscheidungen herausnimmt. Außerdem ist der Anteil von unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen bei den im Basis-

⁹⁰ Darauf weist *Heinz* 2012a, 137 Fn. 54 selbst hin.

⁹¹ *Heinz* 2014b, 124.

⁹² Vgl. *Jehle/Palmowski* 2014, 332 (am Beispiel schwerer Diebstahlsdelikte). Auch wenn die gefährlichen Körperverletzungen durch *Heinz* ausgewählt wurden, um damit den Einfluss von Einstellungen möglichst gering zu halten, dürfte er nicht ganz auszuschließen sein.

⁹³ *Jehle u.a.* 2010; *Jehle u.a.* 2013.

⁹⁴ *Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski* 2014, 313 ff.; *Jehle/Palmowski* 2014, 323 ff.

⁹⁵ Diese Gruppe der „Rückfallfähigen“ setzt sich nur aus deutschen Staatsangehörigen zusammen, weil Ausweisungen von Nichtdeutschen die Ergebnisse verfälschen könnten.

jahr 21- bis 24-jährigen Erwachsenen nicht kleiner, sondern größer als in der Gruppe der Heranwachsenden.⁹⁶ Allerdings sind die untersuchten Personen im Zeitpunkt der Folgeentscheidung bereits älter als im Basisjahr.

Nun lässt sich diese Analyse noch weiter ausdifferenzieren, wenn man den Rückfall nur auf jugendstrafrechtliche Reaktionen bezieht oder die Altersgruppen weiter aufspaltet und (wie *Heinz* es getan hat) lediglich die 20- und die 21-Jährigen gegenüberstellt. In einem ersten Schritt haben *Jehle und seine Mitarbeiterinnen* daher die Rückfallrate nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen – sie betrug 43 % – mit jener nach Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht, 34 %, verglichen. Der erkennbare Unterschied muss aber, im Einklang mit bisherigen Forschungen, auf das geringere Alter der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten zurückgeführt werden. Es ist bekannt, dass jüngere Delinquenten häufiger und schneller rückfällig werden. Auch die hohe Rückfallrate nach Verbüßung einer unbedingten Jugendstrafe (68 %, gegenüber 37 % bei Erledigung nach §§ 45, 47 JGG)⁹⁷ ist unschwer mit Selektionseffekten zu erklären, weil die prognostisch ungünstigen Fälle den Gerichten „vorgestellt“ werden. Dem eigentlichen Kern unserer Fragestellung, ob Heranwachsende bei Anwendung von Jugendstrafrecht besser oder schlechter wegkommen, wandten sich *Jehle und Mitarbeiterinnen* am Beispiel von Verurteilungen wegen schweren Diebstahls (§§ 243, 244, 244a StGB) zu.⁹⁸ Ein Vergleich der 20-Jährigen, die sowohl nach JGG als auch nach StGB sanktioniert worden waren, mit den 21-Jährigen, die ausschließlich nach StGB bestraft worden waren, ergab – bezogen auf den Anteil der unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen – einen Unterschied von ca. 3 Prozentpunkten zu Lasten der 20-Jährigen (18 %; gegenüber 14,7 % bei den 21-Jährigen), obwohl sich die Vergleichsgruppen (z. B. betreffend die Voreintragungen) kaum voneinander unterschieden. Allerdings verschwand dieser „Nachteil“ auf Seiten der Heranwachsenden, wenn nur die Entscheidungen ohne Einbeziehung (anderer Entscheidungen) berücksichtigt wurden. Tatsächlich verringerte sich der Anteil unbedingter Freiheits- bzw. Jugendstrafen bei den 20-Jährigen von 18 % auf nur noch 4,8 %, während dieser Anteil bei den 21-Jährigen nahezu unverändert blieb. *Jehle und Mitarbeiterinnen* konnten also zeigen, dass „die Einbeziehung von Entscheidungen nach § 31 Abs. 2 JGG den Anteil und die Dauer von unbedingten Jugendstrafen wohl nicht unerheblich beeinflusst.“⁹⁹ Und, so ist zu ergänzen, sie haben ebenfalls gezeigt, dass die Frage nach einer „Besser-“ oder

⁹⁶ *Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski* 2014, 316 f.

⁹⁷ *Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski* 2014, 317.

⁹⁸ Die Auswahl wurde damit begründet, dass in diesem Deliktsbereich einerseits Verfahrenseinstellungen aus Gründen der Opportunität selten sind und andererseits die Zahl der Probanden für die Analyse hinreichend groß war. Um Verzerrungen durch Ausweisungen zu vermeiden, wurden nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit untersucht, s. *Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski* 2014, 324.

⁹⁹ *Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski* 2014, 325; ähnl. *Jehle/Palmowski* 2014, 335. Fälle, bei denen mehrere Taten in unterschiedlichen Altersstufen gemäß § 32 JGG einheitlich nach JGG abgeurteilt wurden, wurden nicht berücksichtigt, s. *Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski* 2014, 325 Fn. 43. Anders zur Rolle von § 31 Abs. 2 JGG *Kemme/Stoll* 2012, 38 f.

„Schlechterstellung“ der Heranwachsenden mit den bislang zur Verfügung stehenden Mitteln nicht eindeutig zu beantworten ist. Hinsichtlich der Legalbewährung (allgemeine Rückfallquote) zeigten sich zwischen beiden Gruppen im Übrigen keine nennenswerten Unterschiede (20-Jährige: 57,2 %; 21-Jährige: 57,7 %); auch in der Teilgruppe der Personen, die zu ambulanten Sanktionen verurteilt worden waren, waren die Rückfallraten „nahezu identisch“.¹⁰⁰

E. Fazit

Es lässt sich nach alledem festhalten, dass es keine Belege dafür gibt, dass Heranwachsende durch die Anwendung des Jugendstrafrechtes privilegiert werden. Entsprechenden Unterstellungen von interessierter kriminalpolitischer Seite ist entgegenzuhalten, dass etwas mehr für die gegenteilige Annahme spricht, insbesondere bei Rückfällen im Bereich leichter und mittelschwerer Delikte. Der Vergleich zwischen den benachbarten Altersgruppen der 20-jährigen, auf die zumindest teilweise Jugendstrafrecht angewendet wird, und der 21-jährigen, die ausschließlich nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, hat – jedenfalls bei Einbeziehung des Jugendarrestes – eine höhere Internierungsrate bei den Heranwachsenden offenbart.¹⁰¹ Dennoch: Das Jugendstrafrecht ist ein individualpräventiv ausgerichtetes Spezialrecht, welches per se weder härter noch milder ist, sondern anders.¹⁰² Der Umstand, dass eine im Jugendstrafrecht qualifizierte Richterschaft die Normen des JGG besser umzusetzen vermag als eine weniger qualifizierte Richterschaft, erinnert daran, dass es darum gehen muss, das gesetzte Recht in der täglichen Praxis umzusetzen. Wer also etwas für das Jugendstrafrecht tun und es wirksamer ausgestalten möchte, möge sich für die Spezialisierung sowie die Aus- und Fortbildung der im Jugendstrafrecht tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Richterinnen und Richter einsetzen.

Die bisherigen Versuche, die Frage nach der Besser- oder Schlechterstellung durch eine Sanktionierung nach dem JGG zu beantworten, stoßen an die Grenzen der jeweiligen Datengrundlagen, seien es solche der Strafverfolgungsstatistik (z. B. im Hinblick auf einzelne Altersjahrgänge, Verfahrenseinstellungen, Angaben zur Zahl früherer Verurteilungen, Einbeziehungen gem. § 31 Abs. 2 JGG) oder solche des Bundeszentralregisters (Tilgungen, Verfahrenseinstellungen gem. § 153, 153a StPO).¹⁰³ Auch Aktenanalysen helfen in vielen Fällen nicht weiter, weil sie bei Leerstellen in der Urteilsbegründung keine Auskunft darüber geben, ob bestimmte Erwägungen durch das Gericht überhaupt nicht angestellt oder nur nicht angesprochen wurden. Recht besehen wird man die Richtenden selbst hierzu befragen müssen. Die Evaluation von jugendstrafrechtlichen Sanktionen „findet“, wie *Hans-Jörg Albrecht* kritisch angemerkt hat,

¹⁰⁰ *Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski* 2014, 326.

¹⁰¹ Vgl. *Heinz* 2012a, 137; *Heinz* 2012b, 560; *Jehle/Palmowski* 2014, 332.

¹⁰² Ebenso *Kinzig* 2009, 396; *Buckolt* 2009, 441; im Ergebnis ähnl. *Streng* 2007, 458, der zu Recht die Neigung des Jugendstrafrechtes zur „Sanktion eskalation bei Rückfällen“ beklagt.

¹⁰³ Hierzu *Jehle/Palmowski* 2014, 324-327.

nach wie vor „nur punktuell und im Übrigen auf der Basis von Ansätzen statt, die keine überzeugenden Befunde erwarten lassen“. Außerdem ist die Evaluationsforschung „wegen der fast unüberwindbaren Probleme in der Durchsetzung experimenteller oder zumindest gleichwertiger Designs sowie wegen der durch Primärdatenerhebung entstehenden erheblichen Kosten (...) mit enormen Problemen verbunden.“¹⁰⁴ Es liegt im wissenschaftlichen und kriminalpolitischen Interesse, die Forschungslücke, die im Hinblick auf die Wirkungen der Sanktionierung von Heranwachsenden besteht, zu schließen und der Sanktionswirkungsforschung in Deutschland neue Impulse zu geben. Für den Gesetzgeber ist das vor dem Hintergrund von Forderungen nach evidenzbasierter Jugendkriminalpolitik durch internationale Organisationen und Verfassungsgerichte sogar unabdingbar. Denn es sind nicht die weniger eingriffsintensiven, sondern die eingriffsintensiveren Maßnahmen, deren Wirksamkeit im Sinne von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nachzuweisen ist.¹⁰⁵ Unabhängig davon ist zu prüfen, wie die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken verbessert werden können.¹⁰⁶

§ 105 JGG hat sich nicht bewährt. Er bietet keine überzeugenden Abgrenzungskriterien und ist verantwortlich für eine äußerst ungleiche Rechtsanwendung.¹⁰⁷ Gesetznorm wie Rechtspraxis sind schlicht unstimmig. Stimmig ist es hingegen, die Heranwachsenden generell in den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechtes einzu beziehen und diesen Anwendungsbereich weiter auszudehnen bis zu den 24-Jährigen. Hierfür streiten vor allem entwicklungspsychologische, neurowissenschaftliche und kriminologische Gründe. Was sollte denn dagegen sprechen? Durch eine verstärkte Anwendung des Jugendstrafrechtes sind kriminalpräventive Einbußen jedenfalls nicht zu befürchten. Der zahlenmäßige Rückgang der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden lässt die Ausweitung der Zuständigkeit der Jugendgerichte auch in kapazitärer Hinsicht als realistisch erscheinen. Den Jugendgerichten bliebe es im Gegenzug erspart, immer wieder die Frage zu prüfen, ob ein Gutachter bestellt werden soll, wenn es um den Reifegrad von Heranwachsenden zum Zeitpunkt der Tat geht.

Muss man wirklich daran erinnern, dass der Deutsche Bundestag 1992 im Zusammenhang mit den Plänen für ein 2. JGG-Änderungsgesetz die obligatorische Einbeziehung der Heranwachsenden ins Jugendstrafrecht angehen wollte? Dass der Deutsche Juristentag zehn Jahre später die generelle Einbeziehung der Heranwachsenden gefordert hat? Und dass jahrein, jahraus die Jugendgerichte im ganzen Land vermehrt Jugendstrafrecht anwenden, weil sie, so darf man annehmen, von seinen flexibleren und effektiveren Sanktionen überzeugt sind? Es ist schlicht irreführend, wenn manche Politiker tun, als ob die politische Mündigkeit der Volljährigen oder ihre Berechti-

¹⁰⁴ Albrecht 2003, 230.

¹⁰⁵ Heinz 2012a, 147.

¹⁰⁶ Vgl. hierzu Heinz 2014b, 46; ausführlich *Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten* 2009.

¹⁰⁷ Vgl. die Kritik bei *Laubenthal/Baier/Nestler* 2015, 60; Bedenken im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, 89; *Streng* 2012, 49.

gung, eine Fahrerlaubnis zu erwerben, mit ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit in eins zu setzen sei. 2017 feiert die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ihren einhundertsten Geburtstag. Der große Strafrechtsreformer *Franz von Liszt* (1851-1919) war gewissermaßen ihr Geburtshelfer und Taufpate in einer Person. Mit ihm hat der Gedanke der Spezialprävention Einzug ins Strafrecht gehalten, mit ihm ist der Stern des Jugendstrafrechtes aufgegangen. Wer nicht möchte, dass dieser Stern im „schwarzen Loch“ des Vergeltungsdenkens verschwindet oder aus demografischen Gründen einfach erlischt, der wird sich – wie es einige europäische Nachbarn schon vorgemacht haben – für die Weiterentwicklung der Heranwachsendenregelung im Jugendkriminalrecht einsetzen.

F. Literatur

- Albrecht, H.-J.* (2003). Forschungen zur Implementation und Evaluation jugendstrafrechtlicher Sanktionen. ZJJ 14, 224-233.
- Albrecht, H.-J.* (2014). „Die Kriminalität sinkt!“ – Warum geht die Jugendkriminalität zurück? RdJB 62, 363-380.
- Antholz, B.* (2014). Lambda-Verlauf der Heranwachsenden-Kriminalität 1954-2013 im Hell- und Dunkelfeld. ZJJ 25, 230-237.
- Baier, D./Pfeiffer, C./Hanslmeier, M.* (2013). Rückgang der Jugendkriminalität: Ausmaß und Erklärungsansätze. ZJJ 24, 279-288.
- Bartels, C.* (2007). Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis. Hamburg.
- Beelmann, A.* (2009). Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität: Aktuelle Probleme und Ergebnisse der internationalen Erfolgsforschung, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, 257-274. Mönchengladbach.
- Böhm, A./Feuerhelm, W.* (2004). Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl. München.
- Boers, K. u.a.* (2014). Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter, Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, MschrKrim 97, 183-202.
- Boers, K./Walburg, C./Reinecke, J.* (2006). Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten, Befunde aus Duisburger und Münsteraner Längsschnittstudien, MschrKrim 89, 63-87.
- Brunner, R./Dölling, D.* (2011). Jugendgerichtsgesetz, 12. Aufl. Berlin.
- Buckolt, O.* (2009). Die Zumessung der Jugendstrafe, Eine kriminologisch-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung. Baden-Baden.
- Bundeskriminalamt* (2015). Polizeiliche Kriminalstatistik 2014, Wiesbaden.
- Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.) (2009). Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium. Mönchengladbach.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz* (2006). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
- Busch, T. P.* (2006). Evidenzbasierte Entscheidungsalgorithmen zur strafrechtlichen Zuweisung gemäß § 105 JGG, ZJJ 17, 264-272.
- Busch, T. P./Scholz, B. O.* (2003). Neuere Forschung zum § 105 JGG, Die Bonner Delphi-Studie – Ein Zwischenbericht, MschrKrim 86, 421-432.
- Deutscher Juristentag (Hrsg.)* (2002). Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002, Band II/1 (Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse). München.

- Deutsches Jugendinstitut: Das Jugendgerichtshilfeb@rometer* (2011). Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München.
- Dollinger, B.* (2012). Die Jugendgerichtshilfe im Fokus sozialwissenschaftlicher Forschung. Überblick und Diskussion der empirischen Befunde. ZJJ 23, 416-426.
- Dünkel, F.* (1993). Heranwachsende im (Jugend-)Kriminalrecht, Regelungen und Reformtendenzen in den Staaten Westeuropas. ZStW 105, 137-165.
- Dünkel, F.* (2015). Juvenile Justice and Crime Policy in Europe, in: F. E. Zimring/M. Langer/D. S. Tanenhaus (Hrsg.), Juvenile justice in global perspective, 9-62. New York, London.
- Dünkel, F./Geng, B.* (2013). Neue entwicklungsbezogene Erkenntnisse des Jugendalters, Argumente für ein Jungtäterstrafrecht, in: K. Boers u.a. (Hrsg.), Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, Festschrift für H.-J. Kerner, 561-575. Tübingen.
- Dünkel, F./Geng, B.* (2014). Neuere Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnentwicklung („brain maturation“) und Implikationen für ein Jungtäterstrafrecht. MschrKrim 97, 387-397.
- Dünkel, F./Grzywa, J./Horsfield, P./Pruin, I.* (Hrsg.) (2011). Juvenile Justice Systems in Europe, Current Situation and Reform Developments, Vol. 1-4. Mönchengladbach.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen* (1977). Denkschrift über die Behandlung junger Volljähriger. Göttingen.
- Eisenberg, U.* (2016). Jugendgerichtsgesetz, 18. Aufl. München.
- Endrass, J./Rossegger, A./Urbaniok, F./Borchard, B.* (Hrsg.) (2012). Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie. Berlin.
- Farrington, D. P./Welsh, B. C.* (2005). Randomized experiments in criminology: what have we learned in the last two decades? Journal of Experimental Criminology 1, 9-38.
- Gehb, J./Drange, G.* (2004). Die andauernde Problematik des § 105 JGG in der jugendstrafrechtlichen Praxis und in der rechtspolitischen Diskussion, Zentralblatt für Jugendrecht 91, 121-127.
- Hebeisen, D.* (2007). Das neue Jugendstrafrecht in der Schweiz – Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen. ZJJ 18, 135-139.
- Heinz, W.* (2005). Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis (Teil 2), ZJJ 16, 302-312.
- Heinz, W.* (2012a). Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand, ZJJ 23, 129-147.
- Heinz, W.* (2012b). Aktuelle Entwicklungen in der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege, in: DVJJ (Hrsg.), Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, 513-562. Mönchengladbach.

- Heinz, W. (2014a). Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – einige rechtstatsächliche Befunde, in: F. Neubacher/M. Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug*, Gedächtnisschrift für M. Walter, 301-317. Berlin.
- Heinz, W. (2014b). Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2012 (Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung <www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf> Version 1/2014).
- Herpertz-Dahlmann, B./Konrad, K./Lehmkuhl, G./Warnke, A. (2008). Plädoyer für die Beibehaltung des § 105 – Erkenntnisse zur Hirnentwicklung. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie* 36, 149-150.
- Höfer, S. (2003): Sanktionskarrieren, Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie. Freiburg i.Br.
- Höyneck, T./Leuschner, F. (2014). Das Jugendgerichtsbarometer, Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel.
- Hohmann-Fricke, S./Jehle, J.-M./Palmowski, N. (2014). Rückfallkriminalität nach jugendstrafrechtlichen Entscheidungen. *RdJB* 62, 313-327.
- Janssen, D. (1980). Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, Ein empirischer Beitrag zur gegenwärtigen Praxis und zu Reformvorschlägen. Göttingen.
- Jehle, J.-M./Palmowski, N. (2014). Noch einmal: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter sanktioniert?, in: D. Baier/T. Möhle (Hrsg.), *Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft*, Festschrift für C. Pfeiffer, 323-336. Baden-Baden.
- Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2013). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 – 2010 und 2004 – 2010, hrsg. vom BMJ. Mönchengladbach.
- Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2010). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 – 2007, hrsg. vom BMJ, Mönchengladbach.
- Jesionek, U. (2007). Jugendgerichtsbarkeit in Österreich, *ZJJ* 18, 120-128.
- Kemme, S./Stoll, K. (2012). Bestehende Benachteiligungen junger Straftäter im Lichte der Forderungen nach Verschärfungen im Jugendstrafrecht, *M SchrKrim* 95, 32-51.
- Key, E. (2006). *Das Jahrhundert des Kindes*, 2. Aufl. Weinheim und Basel. (Nachdruck der Originalausgabe von 1902).
- Kinzig, J. (2009). Jugendstrafrecht: ein milderes Recht? in: H. E. Müller/G. M. Sander/H. Válková (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg*, 379-397. München.
- Kreuzer, A. (1978). Junge Volljährige im Kriminalrecht, *M SchrKrim* 61, 1-21.

- Kurzberg, B.* (2009). Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, Eine Untersuchung zur Strafzumessung bei Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen im Hinblick auf den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht. Berlin.
- Kusch, R.* (2006). Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, *NStZ* 26, 65-69.
- Laub, J. H./Sampson, R. J.* (2006). Shared beginnings, divergent lives. Delinquent boys to age 70, Cambridge.
- Laubenthal, K./Baier, H./Nestler, N.* (2015). Jugendstrafrecht, 3. Aufl. Berlin, Heidelberg.
- LeBel, T./Burnett, R./Maruna, S./Bushway, S.* (2008). The “chicken and egg” of subjective and social factors in desistance from crime. *European Journal of Criminology* 5, 131-159.
- Lipsey, M. W./Howell, J. C./Kelly, M. R./Chapman, G./Carver, D.* (2015). Improving the Effectiveness of Juvenile Justice Programs, A New Perspective on Evidence-Based Practice, Center for Juvenile Justice Reform. Washington D.C., http://gcjrr.dcwhost.com/wpcontent/uploads/2015/03/ImprovingEffectiveness_December2010.pdf, letzter Zugriff: 04.04.2016.
- Lösel, F.* (2012). What works in correctional treatment and rehabilitation for young adults? In: F. Lösel/A. Bottoms/D. P. Farrington (Hrsg.), *Young adult offenders: Lost in transition?*, 74-112. London, New York.
- Lundgreen, P.* (2009). Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte, Band 10: Das Personal an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland 1953 - 2005. Göttingen.
- MacKenzie, D. L./Farrington, D. P.* (2015). Preventing future offending of delinquents and offenders: what have we learned from experiments and meta-analyses?, *Journal of Experimental Criminology* 11, 565-595.
- Meier, B.-D./Rössner, D./Schöch, H.* (2013). Jugendstrafrecht, 3. Aufl. München.
- Meier, B.-D./Rössner, D./Trüg, G./Wulf, R.* (2014). Jugendgerichtsgesetz, Handkommentar, 2. Aufl. Baden-Baden.
- Neubacher, F.* (1998). Fremdenfeindliche Brandanschläge, Eine kriminologisch-empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren. Mönchengladbach.
- Neubacher, F.* (2012). Aktuelle Rechtsprechung im Jugendstrafrecht, Ein kommentierter Überblick, in: DVJJ (Hrsg.), *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts*, 355-386. Mönchengladbach.
- Neubacher, F.* (2014a). *Kriminologie*, 2. Aufl. Baden-Baden.
- Neubacher, F.* (2014b). Gewalt im Jugendstrafvollzug – Ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts, *Forum Strafvollzug* 63, 320-326.

- Neubacher, F./Oelsner, J./Boxberg, V./Schmidt, H.* (2012). Kriminalpolitik unter Ideologieverdacht – Wunsch und Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung, in: E. Hilgendorf/R. Rengier (Hrsg.), Festschrift für W. Heinz, 452-463. Baden-Baden.
- Ostendorf, H.* (2006). Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seiner Essentialia. *NStZ* 26, 320-326.
- Ostendorf, H.* (2009). Zunehmende Hemmnisse einer wirkungsvollen Kooperation von Jugendhilfe und Justiz in der Rechtswirklichkeit, in: *BMJ, Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* Jenaer Symposium, 335-344. Mönchengladbach.
- Ostendorf, H.* (2013). *Jugendgerichtsgesetz*, 9. Aufl. Baden-Baden.
- Ostendorf, H.* (2015). *Jugendstrafrecht*, 8. Auflage. Baden-Baden.
- Persson, M.* (2015). Heranwachsende im schwedischen Strafrechtssystem. *ZJJ* 26, 378-384.
- Pfeiffer, C.* (1991). Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? *StV* 11, 363-370.
- Pruin, I. R.* (2007). Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach.
- Pruin, I. R.* (2011). Heranwachsende im Strafrecht, *Bewährungshilfe* 58, 213-224.
- Pruin, I./Dünkel, F.* (2015). Better in Europe? European responses to young adult offending, Full Report, London: Barrow Cadbury Trust, http://www.t2a.org.uk/wp-content/uploads/2015/02/T2A_Better-in-Europe_Report-online.pdf, letzter Zugriff: 30.03.2016).
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten* (2009). Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Baden-Baden.
- Sánchez Lázaro, F. G.* (2007). Zur neuesten Reform des spanischen Jugendstrafrechts. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2, 62-68.
- Schaffstein, F./Beulke, W./Swoboda, S.* (2014). *Jugendstrafrecht*, 15. Aufl. Stuttgart.
- Schulz, H.* (2001). Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) – eine Urteilsanalyse, Zugleich ein Beitrag zur kriminalpolitischen Forderung nach Anhebung der Höchststrafe im Jugendstrafrecht. *M SchrKrim* 84, 310-325.
- Spiess, G.* (2012). Sanktionspraxis und Rückfallstatistik, Die Bedeutung rückfallstatistischer Befunde für die Dokumentation und Bewertung der Entwicklung des Sanktionensystems. *Bewährungshilfe* 59, 17-39.
- Steitz, T.* (2011). Heranwachsende im Justizvollzug – am Beispiel Rheinland-Pfalz. *Bewährungshilfe* 58, 225-231.
- Stelly, W./Thomas, J.* (2001). Einmal Verbrecher, immer Verbrecher? Wiesbaden.
- Stelzel, K./Kerner, H.-J.* (2014). Die Anwendung der Ausnahme vom Jugendstrafvollzug nach § 89b JGG – Ein Vergleich der Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung bei weiblichen Gefangenen. *ZJJ* 25, 246-252.

- Streng, F.* (2007). Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht – Ergebnisse einer empirischen Studie, in: H. Schöch u.a. (Hrsg.), *Recht gestalten – dem Recht dienen*, Festschrift für Reinhard Böttcher, 431-461. Berlin.
- Streng, F.* (2012). *Jugendstrafrecht*, 3. Aufl. Heidelberg.
- Stump, B.* (2006). “Adult Time for Adult Crime”, *Jugendstrafrecht in den USA*, insbesondere die juvenile-jurisdiction-waiver-Politik. *ZJJ* 17, 175-187.
- Swoboda, S.* (2013). Die Bemessung der Jugendstrafe bei Mordtaten von Heranwachsenden – Die Reform des §105 Abs. 3 JGG und ihre Bedeutung für den jugendstrafrechtlichen Konflikt zwischen Erziehungsgedanke und positiver Generalprävention. *ZStW* 125, 86-111.
- Tonry, M. (Hrsg.)* (2014). *Why crime rates fall and why they don’t*. Chicago, London.
- Walter, M.* (2002). Anmerkung zu BGH *NStZ* 2002, 204, *NStZ* 22, 208-210.
- Walter, M.* (2007). Heranwachsende als kriminalrechtliche Problemgruppe, *GA* 154, 503-517.
- Walter, M./Eckert, H.-U.* (1985). Zunehmende Anwendung des Jugendrechts gegenüber Heranwachsenden: Änderung der Sanktionsstrukturen oder alte Praxis in neuem Gewande? *MschKrim* 68, 69-88.
- Walter, M./Neubacher, F.* (2011). *Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung*, 4. Aufl. Stuttgart.
- Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ* (2002). Abschlussbericht vom 15. August 2002, *DVJJ-Journal* 13, 227-267.